

ABHANDLUNGEN
DER PHILOLOGISCH-HISTORISCHEN CLASSE
DER KÖNIGLICH SÄCHSISCHEN
GESELLSCHAFT DER WISSENSCHAFTEN.



ZWEITER BAND.

MIT DREI TAFELN.



LEIPZIG

BEI S. HIRZEL.

1857.

34174. 45.



INHALT.

WILH. ROSCHER, zur Geschichte der englischen Volkswirtschaftslehre, nebst Nachträgen.	S. 1
JOH. GUST. DROYSEN, Eberhard Windeck	- 147
THEOD. MOMMSEN, Polemii Silvii laterculus	- 231
THEOD. MOMMSEN, Volusii Maeciani distributio partium	- 279
JOH. GUST. DROYSEN, zwei Verzeichnisse Kaiser Karls V. Lande, seine und seiner Grossen Einkünfte und Anderes betreffend	- 297
THEOD. MOMMSEN, die Stadtrechte der latinischen Gemeinden Salpensa und Malaca in der Provinz Baetica, nebst Nachträgen. Mit 1 lith. Tafel. . .	- 361
FRIEDR. ZARNCKE, die urkundlichen Quellen zur Geschichte der Universität Leipzig in den ersten 150 Jahren ihres Bestehens. Mit 2 lith. Tafeln. .	- 509

**ZWEI VERZEICHNISSE,
KAISER KARLS V. LANDE,
SEINE UND SEINER GROSSEN EINKÜNFTE
UND ANDERES BETREFFEND.**

VON

JOHANN GUSTAV DROYSEN.



ZWEI VERZICHTSHEFTE

KÄISER KARLS V. LANDER

SEINE UND SEINER GROSSEN ERBEN

UND ANDERER BETREFFEND

1577

JOHANN GUSTAV DROTSKY



1.

Eins der lehrreichsten Stücke in Lucio Marineo's Spanischen Denkwürdigkeiten ist das Verzeichniss der geistlichen und weltlichen Grossen Spaniens und ihrer Einnahmen, welches im vierten Buch unter dem Titel *de pontificibus et magnatibus Hispaniae et officiis in curia regum* mitgetheilt ist. «Des Verfassers unersättliche Neugierde, sagt Prescott (Ferdinand und Isabella I. p. 564), veranlasste ihn während seines langen Aufenthaltes im Lande viele Thatsachen zu sammeln, die nicht in den eigentlichen Bereich der Geschichte gehören.» Der treffliche amerikanische Historiker hat namentlich da wo er die Macht und den Reichthum der spanischen Grossen schildert, aus Marineo geschöpft. Er fügt hinzu, dass die Schätzungen Marineo's mit kleinen Abweichungen durch Navagero's Angaben bestätigt würden.

Navagero, um von diesem zuerst zu sprechen, ward 1525 als venetianischer Orator nach Spanien gesandt und wohnte noch der grossen diplomatischen Conferenz in Burgos bei, die im Januar 1528 schloss. Dann ging er in gleicher Weise an den Hof des König Franz, starb aber bereits im folgenden Jahre. Sein *viaggio fatto in Spagna et in Francia* (ed. Venet. 1563) enthält in jener musterhaften Art venetianischer Relationen eine Fülle von Bemerkungen und Nachrichten, die auf der Reise gesammelt sind, unter ihnen auch einige über die Einnahmen einiger spanischer Grossen, die natürlich nur diejenige Zuverlässigkeit haben, welche Erkundigungen der Art gewähren können.

Wesentlich bedeutender ist was Marineo mittheilt. Er war seit 1486 in Spanien, zunächst an der Universität zu Salamanca, dann später am Hofe der katholischen Majestäten; er erwähnt in dem ersten

prologus (Dedication an Kaiser Karl und dessen Gemahlin) die *annos prope quinquaginta*, die er bereits in Spanien sei. Ihm, dem königlichen Historiographen, stand eine ganz andere Fülle von Anschauungen und Erkundungen zu Gebot, als sie der Venetianer hatte gewinnen können.

Marineo gab sein Werk, *caesareae majestatis jussu*, wie auf dem Titel bemerkt ist, zuerst 1533 lateinisch heraus¹⁾, 1539 folgte eine spanische Uebersetzung. Den erwähnten Abschnitt leitet er (fol. xvi der Ausgabe von 1533) mit der Bemerkung ein: *rem non ingratham facturum videor si magnates atque pontifices Hispaniae praecipuosque magistratus et ordines brevi narratione retulero cum praesertim hoc a me multi saepe requirant et efflagitent non Hispani solum sed etiam gentes externae et aliarum nationum quae res Hispaniae scire desiderant*. Er beginnt mit der Aufzählung der *consilia magistratus et officia memorabilia*, die ich hier übergehen kann. Dann folgt das Verzeichniss der Bischöfe, der Ritterorden mit ihren Einnahmen. Daran schliesst sich *de titulis et officiis Castellae magnatum*: der Condestabel, der Admiral, die Adelantados, die Marschälle. Endlich: *restat nunc dicendum nobis de magnatibus Hispaniae et uniuscujusque censu. qui etsi non facile colligi potest, nostro tamen et aliorum judicio a numero certo et scopo non longe discedemus*. Folgt dann die stattliche Reihe von Herzögen, Markgrafen, Grafen und Vicecomites. Marineo schliesst mit der Bemerkung: *sunt in Hispania praeterea multae domus nobiles et magni census* — er meint Adlige, «die keinen besondern Titel haben,» nicht *titulados* sind — *quos enumerare longum est*.

Acht Jahre nach diesen Memorabilien veröffentlichte Peter Nanni, der damals Professor in Löwen war, ein an ihn gerichtetes Schreiben des als Staatsmann und Historiker gleich bedeutenden Portugiesen Ritter Damiao de Goes. Auf Grund mehrerer Anfragen Nanni's machte de Goes eine summarische aber ungemein lehrreiche Darstellung der inneren Verhältnisse Spaniens; Nanni's Denkschreiben hebt sehr richtig hervor, wie wichtig es sei, auf solche Weise über die Machtmittel eines Staates aufgeklärt zu werden: *fieri non potest ut quis recte in historia versetur nisi utriusque partis opes et copias cognitas habeat*. Es gehört recht eigentlich zu den charakteristischen Zügen jener neuen Epoche, die mit den grossen Entdeckungen und den europäischen Kriegen um Italien begonnen

1) Der Titel ist *L. Marinei Siculi regii historiographi opus de rebus Hispaniae memorabilibus modo castigatum atque caesareae majestatis jussu in lucem aeditum*.

ist, dass man mit den reellen Grundlagen der Politik und der Machtverhältnisse bekannt zu werden beflissen ist und sich nach Belehrung in diesen Dingen umthut.

De Goes erwähnt zuerst der Gesamteinkünfte Spaniens; doch will er nicht *sigillatim quid ex unoquoque regno Regibus Hispaniae acrescat* anführen *cum dubitem idne iis gratum futurum sit an non*. Er begnügt sich mit der summarischen Angabe: *reges Hispaniae — annue ultra quinquagies centena millia ducatum aureorum praeter exactiones inde accipere*. Dann geht er zu dem Clerus Spaniens über: *in cuius reddituum conspectu Lucium Marinaeum Siculum sequemur, qui feliciter id quam principum Hispaniae proventus explicuit*. Dem Verzeichniss dieser *principes*, der Granden Spaniens, fügt er die Bemerkung bei: *quorum proventus viritim non exprimo; id enim curiosus lector apud Marinaeum Siculum requirat, qui rem non omnino infeliciter tentavit. ego autem perspiciens eum quibusdam eorum plus aliis minus divitiarum quam possident tribuere et sciens quam difficile sit alienas facultates ad unguem enumerare volui potius silere quam rem non satis appensam evulgare*.

Jene Aeusserung von de Goes über die Einkünfte der einzelnen Königreiche kann auf den Umstand aufmerksam machen, dass eine derartige Notiz bei Marineo gänzlich fehlt, obgleich man sie nach der Anlage seiner Schrift wohl bei ihm suchen müsste. Er begnügt sich mit der Angabe (fol. XIX) *totus Hispaniae census meo iudicio in tris dividitur partes fere aequales, quarum una est regum, altera Magnatum, tertia Pontificum et sacerdotum*. Möglich, dass ein näherer Nachweis auch über diese Dinge in dem dem Kaiser überreichten Manuscript vorhanden war, aber für den auf kaiserlichen Befehl veranstalteten Druck gestrichen wurde.

Marineo und de Goes sind lange Zeit für die Kenntniss der spanischen Verhältnisse Hauptquellen geblieben und noch die vortreffliche Zusammenstellung von de Laet *Hispania sive de Regis Hispaniae regnis et opibus comentarius*, welche 1629 in der Reihe der Elzevirschen Republiken erschien, benutzt sie fleissig.

Neben solchen in das grössere Publicum gekommenen Nachrichten stehen die gesandtschaftlichen Berichte, namentlich der Venetianer, über welche Hr. Ranke in der Vorrede zu den «Fürsten u. Völkern Südeuropas» nähere Mittheilungen gemacht hat. Die älteste Relation, die er für Spanien benutzt, die des Gasparo Contarini, ist erst vom Jahr 1530, also

unmittelbar nach Navagero, der ebenfalls in diese Reihe gehört, wenn sein Bericht auch ausnahmsweise bald gedruckt wurde. Diejenige Relation, der Herr Ranke ganz besonders reiche Nachrichten über die Zustände Spaniens in Karls V. Zeit verdankt, die des Marino Cavallo, ist erst vom Jahr 1550.

2.

Der Güte des Herrn Archivar Dr. Roesse in Weimar danke ich die Mittheilung zweier Actenstücke aus dem Gesamtarchiv des Sächsisch-Ernestinischen Hauses, die Nachrichten der mehrerwähnten Art aus einer, wie sich ergeben wird, früheren Zeit als die Aufzeichnungen Navagero's und Marineo's sind, enthalten. Die bekannte und nachahmungswürdige Liberalität des genannten Archives machte es mir möglich, mich auf das Gründlichste mit jenen interessanten Papieren zu beschäftigen.

Sie werden unter Einem Umschlag aufbewahrt, der die neuere Aufschrift trägt: «Verzeichniss aller Kaiser Karl V. zugehörigen Lande. Zur Reg. E. fol. 18'. n^o. 2.» Das eine Verzeichniss (A) hat 4, das andere (B) 16 Blätter in Folio, von denen je das erste als Vorblatt leer gelassen ist. Das stärkere Heft (B) ist von einer guten Kanzleihand durchaus deutlich geschrieben; jenes kleinere (A) zeigt eine leichtere, fließendere, aber auch undeutlichere Handschrift.

Beide sind ohne Datirung; ein sonstiger Nachweis, woher sie stammen, zu welchem Zweck und von wem, für wen sie geschrieben, ist nicht vorhanden.

Das kleinere Verzeichniss (A) hat auf seiner Aussenseite von anderer, wenn auch gleichzeitiger Hand und in dialectisch anderer Orthographie als im Text die Aufschrift:

Namen der konigreich so konig karl in Hispanien itzt Ro. kaiser zustendig vnd was sr. maj. von yedem des Jors einkomen haben.

So konnte nur geschrieben werden, wenn Karl V. inzwischen römischer Kaiser geworden, es noch nicht gewesen war zur Zeit der Abfassung des Verzeichnisses selbst. Es ist bekannt, dass Karl V. sofort nach der Wahl in Frankfurt 28. Juni 1519 Kaiser genannt wurde und sich nennen liess, wie denn beispielshalber das Antwortschreiben auf die Anzeige der Wahl von Hannart geschrieben ist «auf eignen Befehl kaiserl. Majestät.»

Mit jenem Zeugniss von anderer Hand könnte indess nicht hinreichende Sicherheit gegeben zu sein scheinen. Möglicher Weise ist die Aufschrift zwanzig und dreissig Jahre später geschrieben und die Ansicht dessen, der sie geschrieben, dass nemlich Karl, der in dem Text «König von Spanien und Herzog von Brabant» genannt wird, damals eben nur erst König von Spanien gewesen, kann eine irrige sein. So wenig wie nach 1519 hat man Karl vor der Kaiserwahl correct Herzog von Brabant nennen können, und in einer Darstellung rein spanischer Verhältnisse war es auch nach 1519 erlaubt, ihn eben als König zu nennen.

Aus den thatsächlichen Angaben des Verzeichnisses ergibt sich, dass die Abfassung vor 1520 fällt.

Es ist freilich nicht sicher argumentiren aus dem, was nicht gesagt ist; und wenn unser Verzeichniss unter den Granden den Namen eines Grafen auslässt, so könnte derselbe, wie nachweislich mit den Namen einiger Markgrafen geschehen ist, aus blosser Nachlässigkeit ausgefallen sein. Aber gerade die Grafen sind recht vollständig aufgezählt und für die wenigen Namen, die entweder das andere Verzeichniss oder Marineo mehr hat, können die Gründe, warum sie hier fehlen, ziemlich sicher erkannt werden. Wenn deshalb der Name des Grafen von Chinchon nicht genannt ist, und sich kein anderer Grund, weshalb er hier fehlt, nachweisen lässt, so ist zu fragen, ob er zur Zeit, da das Verzeichniss geschrieben wurde, überhaupt schon creirt war. Leider fehlt mir eine genaue Nachricht über dessen Ernennung; aber ein Hauptgrund, weshalb die Stadt Segovia im Frühling 1520 gegen ihren Procurator losbrach, war, dass er sich auf den Cortes, die 1. April 1520 in Valladolid ihren Anfang genommen, nicht der Erhebung des Don Hernando Bobadilla zum Grafen von Chinchon widersetzt habe. s. Petrus Martyr ep. 671. Sandoval V. 32.

Einschlagender dürfte ein zweites Argument sein. Unter den Ritters ohne besonderen Titel führt unser Verzeichniss einen Consalio Vernandus mit dem sehr hohen Census von 23000 Ducaten auf. Man würde ohne Weiteres an den gran capitán denken, der Herzogthümer und Grafschaften genug in Italien, aber keinen spanischen Titel hatte, wenn derselbe nicht schon 1515 gestorben wäre, zur Zeit da noch König Ferdinand regierte. Und doch ist unter den damaligen caballeros vielleicht keiner dieses Namens, gewiss keiner zugleich mit so hohem Census zu finden. Sein Name Gonsalvo Fernandez de Cordova ging auf

den Sohn seiner Erbtöchter Elvira über, aber Donna Elvira vermählte sich erst am 24. Febr. 1520 mit Don Luys Fernandez de Cordova, *el qual*, sagt Sandoval XI. 12, *por ser casado con hija del gran Capitan era Duque de Sesa en el Regno de Napoles*. Erst später erbte Don Luis den Titel Graf von Cabra von seinem Vater, den auch unser Verzeichniss anführt (von Cabre mit 16,000 Ducaten), und in dem Jahre, von welchem Sandoval in der angeführten Stelle spricht, lebte der alte Graf von Cabra, Don Diego Fernandez de Cordova, noch. Wäre unser Verzeichniss nach der Vermählung vom 27. Febr. 1520 geschrieben, so würde die reiche Einnahme der Güter des *gran capitán* unter dem Namen des Don Luys de Cordova, der in Neapel Herzog von Sessa u. s. w., in Spanien einfach Ritter war, aufgeführt sein. Da diess nicht der Fall ist, so wird man schliessen dürfen, dass das Verzeichniss vor 1520 geschrieben ist. Dass auf Donna Elvira die Güter des Vaters übertragen waren, sagt zwar Mariana ausdrücklich (*xxx. 27 in Elviram filiam domesticæ fortunæ translatae sunt*); es mochte aber, so lange sie unvermählt war, zur Bezeichnung ihres reichen Erbes der Name des Erblassers gebraucht und so in unserm Verzeichniss aufgeführt werden. Wenigstens erklären sich mit dieser Voraussetzung diejenigen Punkte, die im Obigen angedeutet sind. Ganz natürlich ist, dass bei Marineo diese Dinge völlig anders erscheinen. Der alte Graf von Cabra war bald nach 1523, sein Sohn und Erbe 1526, Donna Elvira 1527 gestorben; 1533 wird ihr Sohn und Erbe bei Marineo unter den *castilischen* Herzögen angeführt als *dux Sesæ et Terræ novæ comesque Caprensis cognomento Corduba. milia sexaginta duo*.

Dass diess Verzeichniss erst nach dem 23. Jan. 1516, dem Todestag Ferdinands, geschrieben ist, ergiebt sich aus der Erwähnung des Königs Karl ohne Weiteres. Ein sicheres Datum zwischen dem Jahresanfang 1516 und der Kaiserwahl 1519 herauszustellen, welches die Abfassungszeit genauer bestimmte, hat mir nicht genügend gelingen wollen. Zwar zeigen ein Paar Angaben sich dazu angethan in diesem Sinn benutzt zu werden, aber die Eigenthümlichkeit des Verzeichnisses gestattet nicht die Untersuchung vollständig durchzuführen.

Das Verzeichniss nennt unter den Markgrafen den von Priego mit *ꝑvi m. duc.* Marineo sagt von demselben: *Marchio Plicensis domus Aquilaris et Figueroæ et comes Ferianus milia xl duc.* Und in dem Verzeichniss B. wird unter den Markgrafen der von Pliege mit *ꝑix m. d.*

unter den Grafen der von Feries mit gleichfalls xiij m. d. aufgeführt. Aus dem Aufstand der Alpuxarras ist das furchtbare Gemetzel in der Sierra Vermeja und der Heldenkampf des Don Pedro Fernandez de Cordova, Herrn von Aguilar, bekannt (1504); dann ward er zum Markgrafen von Priego ernannt; aber nach dem Tode Isabellens suchte Ferdinand Gelegenheit, den stolzen Granden, den Neffen des nicht minder stolzen und zu mächtigen gran capitán zu demüthigen; wie er es that, berichtet Petrus Martyr ep. 405. dem Markgrafen von Velles, ihn und diesen als Alters- und Studiengenossen bezeichnend. Dieser erste Markgraf von Priego starb am 27. Jan. 1517, und das ganze reiche Erbe kam an seine Tochter Catharina. Sie vermählte sich 1518 mit Lorenzo Suarez de Figueroa, Grafen von Feria, der damit den Titel Markgraf von Priego erhielt. Daher erscheinen bei Marineo die Titel von Priego und Feria vereinigt. Unser Verzeichniss müsste, wenn es vor 1518 geschrieben ist, unter den Markgrafen den von Priego, unter den Grafen den von Feria aufführen; es müsste, wenn es nach 1518 geschrieben ist, den verbundenen Titel «Markgraf von Priego Graf von Feria» haben. Da keins von beiden der Fall ist, so hat der Schreiber eine Nachlässigkeit begangen, die uns eine Entscheidung unmöglich macht; ist immerhin der Abschnitt der Markgrafen besonders flüchtig geschrieben, so wage ich doch nicht zu sagen, dass nicht auch unter den Grafen der von Feria ausgefallen sein könnte. Das Verzeichniss B. führt beide Titel gesondert auf, ist also vor der Vermählung geschrieben. Es führt beide, den Markgrafen wie den Grafen, mit je xiij m. d. Einnahmen an, und in dem Verzeichniss A. hat der Markgraf xvi m. d. ; gewiss eine zu geringe Summe, wenn schon die Vermählung erfolgt und die Einnahmen von Priego und Feria vereint waren. Doch bei den sonst oft sehr abweichenden Schätzungen beider Verzeichnisse ist auch diess kein sicherer Beweis.

Zu einer zweiten Induction giebt der unter den Markgrafen des Verzeichnisses A. in erster Stelle aufgeführte, leider sehr corrumpirte Titel «*Margraff von Villens graff von Stallens*» Anlass. In dem bekannten Kreise damaliger Granden sind nur zwei Namen, an die man hier denken kann. Dem Zuge der Buchstaben am nächsten steht wohl der Markgraf *de los Veles y Molina*, jener Marchio Bellecensis, an den Petrus Martyr so viele seiner Briefe gerichtet hat. Aber es steht dieser Deutung entgegen, dass der hier gemeinte Markgraf zugleich einen

Grafentitel haben muss, was bei dem genannten Markgrafen nicht statt findet. Ja nicht einmal den Doppelnamen de los Velez y Molina hat der damalige Markgraf, trotz der ausdrücklichen Behauptung von *Mendoza dignidades III. 13. fol. 114.* Der Vater desselben war, um Peter Martyrs Ausdruck zu brauchen (ep. 255), *Joannes Chiaconus novae Carthagini dominus et Murciae adelantatus*; dieser Don Juan Chacon, Herr von Alborca, Oria u. s. w., hatte mit seiner Gemahlin aus dem Hause Faxardo das Erbgut dieses Hauses Carthagenä erhalten; beim Tode des Vaters, den Peter Martyr in dem genannten Briefe vom 15. März 1503 erwähnt, nahm der ältere Sohn, Martyrs früherer Schüler Don Pedro, den Namen und das Erbgut der Mutter, während dem jüngeren Don Gonsalvo des Vaters Name und Erbe blieb. Don Pedro Faxardo gab 1503 auf den Wunsch der katholischen Majestäten Carthagenä an die Krone und erhielt dafür die Ortschaften los Velez el blanco, Velez el rubio, Portillo u. s. w. mit dem Titel Markgraf von Velez. cf. *Rodrigo Mendez-Silva poblacion General de España* Madrid 1675 fol. 184. Dass dieser erste Markgraf von Velez noch in dem Kriege der comunidades, noch 1525 am Leben war, ergibt die Geschichte jenes Kampfes und die Briefsammlung Martyrs. Erst sein Sohn wurde auch Markgraf von Molina, so genannt nach der villa de Molina nahe bei Murcia (*es cabesa de Marquesados que anda en los Marqueses de los Velez*, sagt Mendez Silva f. 185). Wie das Erbe von Molina diesem zweiten Markgrafen von Velez zugekommen, wird denen, die in dem Labyrinth der spanischen Genealogien heimischer sind als ich, zu erklären möglich sein. Genug der erste Markgraf von Velez, in dessen Zeit die Abfassung dieses Verzeichnisses fällt, hatte weder einen zweiten Markgräflichen noch einen Grafentitel.

So muss denn der in dem Verzeichniss A. genannte Markgraf von Villens Graff von Stallens der in jener Zeit so häufig genannte, überaus reiche Markgraf von Villena Graf von St. Estevan de Gormaz sein. Freilich auch da bleibt eine nicht geringe Schwierigkeit. Sowohl das Verzeichniss B. wie Marineo und de Goes führen diesen Markgrafen als Herzog von Escaluña auf: *«Dux Scaloniae Marchio Villaenae et Moiae comes St. Stephani de Pachiecorum antiquissima familia milia Lx.»* sagt Marineo. Der Stifter dieser Linie des grossen Hauses Acuña, der bekannte Liebling König Heinrichs IV., Don Juan Pacheco, dem Pulgar in seinen *claros varones* einen eigenen Abschnitt gewidmet hat, hinterliess 1474 seinem Sohne Diego Lopez beide Titel von Escaluña und Villena;

dass dieser in dem Erbfolgekrieg von 1475 auf Seiten Portugals gestanden, gab den katholischen Majestäten nach dem Siege Gelegenheit, ihm wenigstens die Markgrafschaft Villena zu entreissen und für ewige Zeit mit der Krone zu vereinigen. cf. Mariana XXIV. c. 6. 19. 20. Dass Don Diego den Verlust nicht verschmerzt hatte, zeigte sich beim Tode Isabella's: «*offensus se ostentare principatus ejus ablatis oppidis*» sagt Mariana XXVIII. 12: er hielt mit dem Erzherzog gegen den Arragonesen. Sein Benehmen in der gefahrvollen Zeit von Ferdinands Tod bis zu Karls V. Landung söhnte auch den Cardinal Ximenez mit ihm aus (*por manera que todos los excessos passados se dissimularon*). Damals, fügt Sandoval hinzu (II. c. 54) — also im Anfang 1517 — wurde dem Sohn des Markgrafen *que avia de ser successor en su casa*, der Titel Graf von St. Stephan gegeben. Sandoval scheint hier nicht eben correct zu sein, während sonst gerade die von Hrn. Ranke nachgewiesene Art, wie er die Darstellungen derer benutzt hat, die dem, was sie berichten, näher gestanden — auf Mexia weist er selbst hin — seinen Angaben auch in kleinen Nebensachen, wie sie für unseren Zweck wichtig sind, grosse Zuverlässigkeit giebt. Die Uebertragung des Titels von St. Stephan auf den Sohn des Grafen von Villena wird sich einfach aus folgendem Umstand erklären. Der Markgraf hatte in erster Ehe die Erbin der Grafschaft St. Estevan, Maria de Luna, cf. Haro in *de Laet Hispania* p. 292, und es dürfte bereits in jener Zeit üblich gewesen sein, dass die Grandezza der Mutter bei ihrem Tode auf ihren Sohn überging, wenn auch der Gemahl den Titel beibehielt. So erklärt es sich, wenn in unserm Verzeichniss der Graf von St. Martha (so glaube ich Sanaters deuten zu müssen) genannt wird, während den Grafentitel der Markgraf von Astorga führte. Dieser Don Alvaro Perez Ossorio, seit 1505 Markgraf, hatte in erster Ehe die Erbin der Grafschaft St. Martha Isabelle de Sarmiento, deren Grafschaft mit ihrem Tode auf den Sohn Don Pedro Alvarez überging, der freilich bei Sandoval in dem Krieg der comunidades neben dem Vater, aber nicht als Graf von St. Martha genannt wird. — Freilich müsste nach dieser Analogie in unserm Verzeichniss neben dem «Markgraf von Villena Graf von St. Stephan» noch unter den Grafen der Titel von St. Stephan besonders aufgeführt sein. Wir finden da allerdings einen Grafen von St. Stephan, aber ich wage nicht, diesen in der bezeichneten Weise zu deuten. Es gab jener Zeit noch einen zweiten Grafen des Namens, Don Diego de Benavides Graf von St. Estevan del

Puerto, dessen Namen man nicht gern in dem Verzeichniss vermessen würde. — Um schliesslich noch die oben mitgetheilte Angabe des Marineo zu erklären, bemerke ich, dass der Markgraf von Villena jenen, seinen Sohn, Grafen von St. Estevan überlebte; die Grafschaft ging dann auf den Bruder Don Diego Lopez Pacheco über, der 1529 bei des Vaters Tod auch den Titel von Escaluña und Villena erbte; er fügte die Markgrafschaft von Moya hinzu, indem er die Erbtochter des Hauses Cabrera-Bobadilla heirathete. Er war somit III. Herzog von Escaluña, III. Markgraf von Villena, III. Markgraf von Moya, IV. Graf von St. Estevan de Gormaz.

Der Zusammenhang der Darlegung wird es erklärt haben, warum diese Pachecos den Titel von Villena festhielten und den von Escaluña hintansetzten. Auch bei den Schriftstellern der Zeit werden sie immer nur nach jenem genannt. Auch Navagero, wenn er von den *molti cavalieri e Signori principali molto ricchi* in Toledo spricht, nennt den Marchese de Villena als den vor Allen reichen *che ha più de sessanta mila ducati d'entrata*.

Jetzt wird es klar sein, warum die Erwähnung des Grafen von St. Estevan de Gormaz doch nicht die chronologische Bestimmung gewährt, die sie zu versprechen schien. Wäre mit Bestimmtheit dieser Grafentitel abgesondert von dem von Villena erwähnt, so würde das Verzeichniss nach der von Sandoval erwähnten Uebertragung desselben an den Sohn im Jahr 1517 geschrieben sein, und umgekehrt wäre derselbe Titel mit dem von Villena vereint und zwar so, dass das Fehlen des gesonderten Grafentitels mit aller Consequenz geltend gemacht werden könnte, so müsste das Verzeichniss vor der Uebertragung 1517 geschrieben sein. —

Die chronologische Bestimmung des Verzeichnisses B. ist weniger schwierig.

Auch diesem ist eine Bemerkung vorgesetzt, welche leicht irreführen könnte:

Namen aller konigreich Herzogthum Marggrafthum furstenthum grafschaft & so kaiser karl & zustendig.

Diese Bemerkung ist von einer gleichzeitigen Hand geschrieben, die mit der des Textes Aehnlichkeit hat, wie denn diese Form der Handschrift in mehr als einer Kanzlei jener Zeit erkennbar ist. Aus jener Aufschrift darf indess nicht gefolgert werden, dass zu der Zeit, wo das Verzeich-

niss geschrieben worden, Karl bereits Kaiser war. Aller weiteren Beweise, dass es vor der Kaiserwahl Karls V. geschrieben worden, überhebt uns die Andeutung, dass zur Zeit der Abfassung Kaiser Maximilian noch am Leben ist. Diese Behauptung könnte auffallen, da unter den dem König Karl zuständigen Landen auch die «von wegen des erzherzoglichen Hauses von Oestreich» genannt werden. Aber die Art, wie es geschieht, zeigt, dass hier ein anderes Verhältniss ist als bei denjenigen Landen, die Karl schon geerbt hat. Heisst es bei diesen: *«er hat vnd besitzt von . . .»* oder auch *«gehoren ihm zu durch den dodlichen Abgang von . . .»* so wird von den erzherzoglichen Territorien gesagt: *«komen vnd horen zu»*. Ferner: König Karl hat die Länder der Krone Arragonien *«von wegen weilendt hochloblicher gedechtnuss des christlichen konigs don fernande»*; er hat die burgundschen Lande *«von wylend konig Philippsen seinen vater seliger hochloblicher gedechtnuss.»* Die Krone Castilien und die dazu gehörenden Lande hat und besitzt er *«khome von der konnigine donne Johan seiner muther»* jener unglücklichen Fürstin, die noch lange Zeit lebte und wenigstens in diesen ersten Jahren officieller Weise als Reyna señora de estos Reynos angesehen wurde. So wenig wie bei ihrem, der noch lebenden, Namen steht bei Erwähnung des *«elervaters von der seythen des vaters»*, von dem die erzherzoglichen Lande auf Karl kommen, bei der *«allerhochwirdigsten maiestat des kayzers»* jenes *weylendt* oder *«hochloblicher gedechtnuss.»* Völlig klar wird die Sache dadurch, dass in Betreff gewisser Pertinenzien des Hauses Oestreich an der italischen Grenze gesagt wird: *«sein zum teyll Ingenomen (d. h. in fremder Hand) doch das der kayser doselbst besitzt triest vnd ander teyl des landes.»*

Damit ist klar, dass diess Verzeichniss vor dem Tode Maximilians, der mit dem Beginn des Jahres 1519 erfolgte, verfasst ist. Eine schon oben gemachte Bemerkung lässt uns die Abfassung noch weiter rückwärts stellen. Der Umstand, dass die Markgrafschaft von Priego und die Grafschaft von Feria noch gesondert aufgeführt werden, giebt den Beweis, dass das Verzeichniss vor der Vermählung, die beide estados vereinigte und welche im Jahr 1518 statt fand, geschrieben ist. Noch genauer orientirt die Erwähnung des Erzbisthums Matera im Königreich Neapel. Durch ein Breve Leo's X. (abgedruckt bei Ughello Italia sacra VII. p. 57) vom 11. Nov. 1518 wurde der alte Streit zwischen den beiden erzbischöflichen Sitzen Acerenza und Matera wenigstens einstweilen dahin entschieden, dass der Titel des gemeinsamen Prälaten «Erzbischof

von Acerenza Bischof von Matera» lauten, Matera also fortan nur als Bisthum gelten solle. Führt unser Verzeichniss noch den Erzbischof von Matera auf, so muss es vor dem Nov. 1518 geschrieben sein — wenn anders die Angabe so genau genommen werden darf, was mir denn doch bei dem Charakter dieses Abschnittes in unserm Verzeichniss einiger Maassen bedenklich ist.

Von der andern Seite bestimmt sich die Abfassungszeit mit hinreichender Schärfe durch die Erwähnung von Jucatan, das 1517 durch Antonio Alamino zuerst entdeckt wurde, s. Petrus Martyr Decad. IV. 1. Lopez de Gomara hist. gen. III. 2. Einer noch genaueren Zeitbestimmung, welche das Verzeichniss mit der Angabe, dass *byn sechs wochen* das Bisthum auf der Insel Trinidad gegründet sei, andeutet, habe ich nicht nachzukommen vermocht, da selbst Gonzalez Davila in seinem *teatro ecclesiastico de la primitiva iglesia de las Indias occidentales vidas de sus Arcobispos, Obispos y cosas memorables de sus sedes* (Madrid 1649) nicht hinreichend Auskunft giebt.

3.

Es scheint angemessen, beide Verzeichnisse nach Form und Inhalt näher zu untersuchen.

Das Verzeichniss A. hat eine gewisse schematische Aehnlichkeit mit der betreffenden Stelle in Marineo's Memorabilien, wie diess bei dem andern Verzeichniss keineswegs der Fall ist. Freilich in der Reihenfolge der Abschnitte wie der Aufzählungen innerhalb derselben, in der Schätzung des Einkommens, in der Vollständigkeit der Titelangaben weicht Marineo vielfach ab; er hat die Schätzung der königlichen Einnahmen aus den einzelnen Ländern fortgelassen; anderes, so namentlich das Verzeichniss der geistlichen und weltlichen Grossen in Arragonien, Valencia, Catalonien, Navarra, so wie in Portugal, fügt er hinzu. Wenn er schliesst: *sunt in Hispania praeterea multae domus nobiles et magni census quos enumerare longum esset*, so ist es eben der letzte Abschnitt unsres Verzeichnisses, den er fortlässt.

Ich meine nicht, dass er etwa eine Abschrift eben dieses Verzeichnisses, das abschriftlich an den Hof des sächsischen Churfürsten gekommen ist, vor sich gehabt hat; dazu sind die Verschiedenartigkeiten zu gross. Aber die Aehnlichkeit beider zeigt wenigstens, dass sich eine gewisse Form für derartige Zusammenstellungen gebildet hatte, in der

das, worauf es ankam, die Darstellung der Staatskräfte, sich in zwar nur summarischer, aber doch ganz angemessener Weise geben liess.

Nach der Aufzählung der Gebiete, in denen der König die höchste Gewalt hat, folgen zunächst seine unmittelbaren Machtmittel, seine — freilich unbedeutenden — stehenden Truppen und die baaren Einkünfte aus seinen Reichen und Landen, sodann, wenn ich so sagen darf, die mittelbaren, diejenigen, über welche er als oberster Lehnsherr bis zu einem gewissen Grade verfügen kann. Diese werden freilich nicht nach dem Maass der Haustruppen, welche wenigstens mehrere Granden halten, noch nach dem des kriegerischen Aufgebotes, mit dem Bischöfe und Barone dem Ruf des Lehnsherrn zu folgen vermögen, bezeichnet. Wenn auch die alte Bedeutung von Kessel und Fahne noch nicht ganz dahin ist — noch im Kriege von Granada hat sie sich bewährt und im Kriege der comunidades tritt sie noch einmal in einzelnen Erscheinungen hervor — so ist doch, auch für Spanien, namentlich seit den Kriegen in Neapel und Afrika, das Söldnerthum in raschem Wachsen. Für die auswärtigen Kriege der Krone kömmt es wenig mehr darauf an, was die Reichsfürsten Spaniens mit ihrem alten lehnmässigen Aufgebot, desto mehr darauf, was sie mit ihrem Gelde leisten können, wie denn beispielshalber der gewaltige Erzbischof von Toledo den Feldzug nach Oran zum guten Theil aus eigenen Mitteln bestritt (*quod deesset suppleturus de suo*, sagt Mariana XXVIII. 15).

Möglich, dass man in Spanien Darstellungen von ähnlichem Schematismus noch weiter hinauf verfolgen könnte, als ich es mit dem beschränkten Material, das mir zu Gebot steht, kann; doch will ich nicht unterlassen, auf eine Stelle in Peter Martyrs Briefen hinzuweisen, die ganz auf einen ähnlichen Kreis von Anschauungen hinzudeuten scheint. Er sagt ep. 255: ... *Gutterium de Cardenas quem (regina) ab imo erexit ad sublime rerum culmen adeo quod quadraginta amplius dragmarum auri milium censum assequeretur.*

Wir werden später auf die Frage nach dem Ursprung dieser Verzeichnisse einzugehen haben. Dass wenigstens das Verzeichniss A. einen officiellen Charakter nicht haben kann, ergiebt sich aus gewissen Fehlern, die weder in der Unsicherheit des für das Schema verwendbaren Materials, noch in der beim wiederholten Abschreiben durch Unkundige erwachsenen Corruption ihren Grund haben können. Es liegt in der Natur der Sache, dass der Titel der Krone in bestimmter Formel

gebraucht wurde, und wie eine solche bereits 1480 von den katholischen Majestäten festgestellt worden ist (Marineo XIX. 18), so hat ihr Enkel Karl bei seinem Regierungsantritt nicht unterlassen, seinen Titel durch eine Verfügung zu ordnen (Sandoval II. 15). Wenn das Verzeichniss A. die Königreiche Karls aufzählt, «wie sie gehören in ainer ordnung zu steen», so wird man wohl erwarten dürfen, dass er die officielle Ordnung des Titels beibehält. Diess ist aber so wenig der Fall, dass es vielmehr Bezeichnungen mit hineinträgt, welche durchaus gegen den officiellen Gebrauch der spanischen Krone sind. Statt des seit Karls Regierungsanfang officiellen «*Rey . . . de las Islas de Canaria, de las Islas Indias y tierra firma del mar Oceano,*» hat das Verzeichniss «*Kayraria die siben Inseln,*» eine Bezeichnung, von der nicht einmal zu sagen ist, was sie bedeuten will. Allerdings zählte man damals — noch Marineo thut es — sieben kanarische Inseln; aber es ist doch nicht wohl anzunehmen, dass das Verzeichniss zu dem Königreich Canarien eine bloss erklärende Apposition habe setzen wollen, die ganz gegen den Ton dieser Aufzählung sein würde. Fast scheint es, dass mit dem Ausdruck «die sieben Inseln» die Entdeckungen jenseits des Oceans gemeint sein sollen; denn die Ansicht, dass man ein neues Festland gefunden, war noch keinesweges allgemein, wie denn Petrus Martyr, der doch die vollständigsten Nachrichten als Mitglied des Real consejo de Indias stets aus erster Hand hatte, noch 1518 von dem putatus continens spricht (ep. 623). Unter der Voraussetzung, dass der Verfasser des Verzeichnisses alles bisher Entdeckte für Inseln hielt, könnte man aus dem anderen Verzeichniss eine Siebenzahl grosser Inseln wohl nachweisen; es wären, wenn man die «XI tausend Jungfrauen» und die 47 «gelobten Inseln» als kleinere Eilande bei Seite liesse, gemeint: die vier grossen Antillen, Jucatan, die grosse Trinität und Darien. Die Angaben des Alterthums von den sieben *insulae fortunatae* haben einen langen und nachhaltigen Einfluss auf die Meinungen der Zeit, auch als sie bereits durch die neuen Entdeckungen eines Besseren belehrt war, ausgeübt. cf. Humboldt *examen crit. de l'histoire de la géogr. du nouveau continent* II. p. 173; und die «*Insula Antilia genant Septe citade,*» über die kürzlich Ghillani in seiner schönen Monographie über Ritter Martin Behaim Neues beigebracht, ist nur eine der Wendungen jenes alten Glaubens. Man könnte die «sieben Inseln» des Verzeichnisses wohl so verstehen, dass seit sich die «Gegeninsel mit den sieben Städten» nicht vorgefunden, man die alte

Siebenzahl, an die Geographie des Volksglaubens anknüpfend, auf die neuentdeckten Inseln übertragen, sie mit dieser Zahl gleichsam summarisch bezeichnet habe. So viel zum Verständniss dieser wunderlichen Bezeichnung, die wenigstens durchaus nicht officieller Art ist.

Eben so wenig kann es der nächste Abschnitt, die Einnahmen der einzelnen Königreiche, sein, da sonst Fehler, wie sie dort vorkommen, unmöglich wären. Weder konnte Calabrien und Abruzzo als Nebenland von Neapel aufgeführt werden, noch giebt es ein Königreich von Sanct Jacob von Campostella; und dass das kleine Navarra, wenn es auch jüngst erobertes Land war, $\frac{1}{3}$ der Gesamteinnahme, von 4,500,000 Ducaten 1,500,000 aufbringen sollte, ist doch mehr als bedenklich. Ich lasse dahingestellt, ob damit auch die Angabe über den Betrag des Indischen Quinto an Glaubwürdigkeit verliert, eine Angabe, die sonst für eine der interessantesten Untersuchungen, die über die Goldeinfuhr aus Amerika, einen sehr wichtigen Beitrag gäbe. cf. v. Humboldt *Essai politique sur le Royaume de Nouvelle Espagne* IV. p. 174 ff. Sie würde den von Navagero aufgezeichneten Angaben, auf welche Ranke aufmerksam gemacht hat (Fürsten und Völker p. 353), noch um acht bis zehn Jahre voraus liegen.

Die Abschnitte des Verzeichnisses, welche von den Herzogen, Markgrafen und Grafen handeln, sind zwar durch arge Corruptionen des Abschreibers sehr entstellt, aber im Uebrigen ziemlich vollständig und ohne bedeutende Fehler.

Denn dass der Herzog von Najara Graf genannt ist, wird eben nur als Schreibfehler zu rechnen sein. Und die Auslassung des Herzogtitels von Villahermosa, den das andere Verzeichniss aufführt, ist doppelt gerechtfertigt, theils dadurch, dass der estado im Bereich der Krone Arragonien liegt, theils dadurch, dass die Erbin, 1505 an den Fürsten von Salerno verheirathet, das Erbe an jenes italische Haus der Sanseverino gebracht hat. Ueber das Fehlen des Herzogs von Maqueda wird gleich zu sprechen sein.

Wenn unter den Markgrafen der von Denia (denn das Danne des Verzeichnisses kann nur diesen bedeuten) angeführt wird, dessen «Staat» ebenfalls in der Krone Arragonien liegt, so ist diess allerdings nicht ganz correct; aber es erklärt sich dadurch, dass Don Bernardo de Rojas y Sandoval, Markgraf von Denia, durch König Ferdinand die

castilische Grafschaft Lerma und damit die castilische Grandezza erhalten hatte, so dass es hier genau genommen heissen müsste «der Markgraf von Denia als Graf von Lerma». — Allerdings fehlen mehrere markgräfliche Titel. Einfach fortgelassen ist der Markgraf von Comares, der Vicekönig von Africa, *novus ille marchio Comarensis*, wie Petrus Martyr ep. 344 im August 1518 ihn bezeichnet. Und ebenso ist, wenn anders das Verzeichniss B. genau ist, wo der Graf von Tendilla und der Markgraf von Mondejar genannt wird, in diesem Verzeichniss A. der Titel des Markgrafen ausgefallen und nur der seines Sohnes, des Grafen von Tendilla, angeführt; denn allerdings lässt sich aus der Art, wie Petrus Martyr ep. 560 nur einmal, gleich beim Tode des Vaters 1515 an dessen Sohn und Erben *ad marchionem et comitem*, nachher immer bloss *ad marchionem* schreibt, vermuthen, dass der neue Markgraf seinem Sohn sofort den Grafentitel von Tendilla abgetreten habe. — Bei den noch ausserdem hier ausgelassenen Markgrafen dürfte es sich ergeben, dass sie nur unter dieser Aufschrift fehlen, und sich unter den nicht namhaft gemachten Grossmeistern der Orden, den Adelantados, den Marschällen u. s. w. verbergen. Wenigstens bei den Adelantados ist es möglich, weiter nachzukommen. Es fehlt im Verzeichniss der Markgrafen Don Pedro Fajardo Markgraf von Velez y Molina, ferner Don Fadrique Henriquez de Ribera Graf de los Molares, Markgraf von Tarife; jener ist Adelantado von Murcia, dieser von Andalusien, — nur dass die Namen dieser Landschaften unter den zum Theil höchst corrumpirten des Abschnittes von den Adelantados nicht mehr zu erkennen sind. Wenn uns vorher der Herzog von Maqueda fehlte, so ist Don Diego de Cardenas, Herzog von Maqueda, Adelantado von Granada. cf. Mendoza Dignidades II. 61. 62. Und eben so ist unter den Grafen der von Oñate ausgelassen, weil Don Pedro Velez de Guevara, Graf von Oñate, Adelantado von Leon ist. Für die Richtigkeit dieser Auffassung dürfte es sprechen, dass umgekehrter Weise unter den Adelantados der von Gallicien nicht erwähnt wird, weil der Inhaber des Adelantamiento Don Bernardino Sarmiento, Graf von Ribadavia, unter den Grafen freilich in der entsetzlichen Verstümmelung «Graf von Libadone» vorkommt.

Ueberhaupt ist das Verzeichniss der Grafen, wenn auch die Namen oft gar arg entstellt sind, so weit ich es habe untersuchen können, recht

vollständig und genau¹⁾. Es fehlen ausser den Grafentiteln, die Herzogen und Markgrafen zugehören, allerdings noch einige, doch wird nicht ohne Weiteres zu sagen sein, dass sie nachlässiger Weise ausgefallen. Es wird von Haro so wie von Mendoza angegeben, dass bereits unter den katholischen Majestäten die Herrn von Palma aus dem Hause Portocarero zu Grafen erhoben sind; hier fehlt der Graf von Palma, aber eben dieser Portocarero, Herr von Palma, wird an anderer Stelle angeführt; der Grafentitel, aus welchem Grunde vermag ich nicht nachzuweisen, wird noch nicht oder nicht mehr in Anwendung gebracht. Eben so findet sich unter den Rittern ohne Titel ein Herr von Teba angeführt, woraus ich schliessen möchte, dass die Ertheilung der Grafschaft auf diesen Titel nicht schon vor 1516 erfolgt, oder aus welchen Gründen immer noch nicht in Uebung gekommen ist. Wie das Auslassen des Grafentitels von Oñate zu erklären, ist bereits bemerkt worden; ich vermüthe, dass der Grafentitel von Belalcazar und der von Cedillo aus ähnlichen Gründen in dem Verzeichniss der Grafen fortgelassen ist. Wenn endlich unter den Ernennungen vor 1516 die der Grafen de la Puebla del Maestre erwähnt wird, so ist der erste Träger desselben Don Alfonso de Cardenas, der zweite Sohn desjenigen Don Pedro Portocarero, der unter den Rittern ohne Titel in unserm Verzeichniss aufgeführt wird.

Dieser Abschnitt von den «*Spanischen Herren die keinen sondern Titel haben*» ist von ganz besonderem Interesse, da er in Marineo und de Goes gänzlich fehlt, und er würde noch lehrreicher sein, wenn die maasslose Corruption der Namen nicht die Herstellung der meisten unmöglich machte. Dass man in dem *Don Johann Arryres her zu terroxien* den Don Juan Arias de Avila, den *caballero principal del reyno de Toledo y de muy antigua nobleza* erkennt, ist nur dadurch möglich, dass in dem Krieg der comunidades die Zerstörung seines Marktfleckens Torrejon (oder Torrexon) erwähnt wird, s. Petrus Martyr ep. 685, wofür ihm demnächst die Grafschaft Puño en rostro als Entschädigung gegeben ist. Andere Namen werden später ihre Erläuterung finden; nur sei hier schon bemerkt, dass mit Don Johann von Ermaweld, mit Don Teiras, mit Tachone mir wenigstens nicht gelungen ist etwas anzufangen.

1) Den Anfang macht ein Fehler: statt «*Graff von Madica ain amgral, Graff von Castilien*» muss geschrieben werden «*Graff von Madica ain amiral von Castilien*».

Was die Aufzählung der spanischen Erzbischöfe und Bischöfe betrifft, so ist letztere freilich voll arg verderbter Namen, die sich jedoch meist auf das Richtige zurückführen lassen. Es ergiebt sich, dass das Verzeichniss A. zwei Bisthümer ausgelassen hat.

Die Angaben des Verzeichnisses über die Ritterorden ist nicht ohne Verwirrung, die sich doch nur zum Theil aus der genaueren Darstellung des anderen Verzeichnisses erledigt. Die drei Orden haben vier Grosscomthure (*comendador mayor*), indem der von St. Jacob je einen in Castilien und Leon hat. Ferner mehrere Comthure: der von St. Jago gegen 80, der von Calatrava 36, der von Alcantara 42, deren Einnahmen nach dem Verzeichniss B. theilweise bis zu 3 und 4000 Ducaten steigen. *Sunt et Clavigeri duo, alter Alcantarae, et alter Calatravae*, sagt Marineo. Und die wohlunterrichtete Schrift *les estats, empires* u. s. w., auf die sich de Laet in der *Hispania* p. 367 beruft, erwähnt drei reiche Priorate: 1) *conventus St. Jacobi de Velos* 30,000 *duc.*, 2) *conventus Sancti Marci de Leon* 10,000 *duc.*, 3) *conventus St. Jacobi Hispalensis* 14,000 *duc.* Aus Antonio de Lebrija (*Aelius Antonius Nebrissensis* in den Frankfurter *Rerum Hisp. script.* tom. II) Decad. 1. lib. 2. cap. 8 ergiebt sich, dass der *primor Vellensis* den castilischen, der *primor sancti Marci* den leonischen Convent des Ordens von St. Jacob zu berufen hat. Aus diesen Notizen wird man die Verwirrung, die in diesem Theil des Verzeichnisses herrscht, beurtheilen können. Wie hier alle unmittelbare Anschauung fehlt oder im Verlauf häufigen gedankenlosen Abschreibens verloren gegangen ist, ergiebt sich u. a. daraus, dass den comendatoren der drei Orden grüne Kreuze gegeben sind, die nur denen des Ordens von Alcantara zukommen.

4.

Von ungleich grösserer Bedeutung ist das Verzeichniss B.

Schon die Fassung hat etwas Förmliches; von dem König und seinen Vorfahren wird nicht anders als in der Phrase des wenn nicht officiellen, doch ceremoniösen Styls gesprochen. Das Verzeichniss beschränkt sich nicht auf Spanien oder gar Castilien; es unternimmt ein Bild der Gesamtmacht des Königs Karl vorzuführen, wie dieselbe aus den vier Häusern, deren Erbe er ist, zusammenwächst.

Den Anfang macht die Aufzählung aller dieser Königreiche, Fürstenthümer u. s. w. Sie ist in ihren sehr eingehenden Einzelheiten, einige fehlerhaft geschriebene Namen abgerechnet, durchaus correct.

Wie denn, um ein Beispiel hervorzuheben, jener prunkhafte Titel des «*regnum maris Oceani*,» dem die Heraldiker der spanischen Krone (cf. Jac. Mainold *Galerati de titulis Philippi Austrii u. s. w.* Bononiae 1573. p. 27 ff.) nachmals so hohe Bedeutung gegeben haben, sich hier in derjenigen Gestalt zeigt, welche die Formel in Karls V. Titel: «*Rey . . . de las Islas de Canaria, de las Islas Indias, y tierra firma del mar Oceano*» nach ihrem wahren Sinn deutet: «*die Insell von Canarien, die Insell von Indien vnd hartland des oceanischen mers*»¹⁾).

Dann folgt die Aufzählung der «*furnemsten vnd principalen lehenmannen vnd getreuen Untersassen*», wenigstens in denjenigen Ländern, die Karl V. von wegen der Häuser Arragonien und Castilien zustehen. Leider ist die Aufzählung der «*Fürsten vnd grossen Lehenmannen*» von wegen der Häuser Burgund und Oestreich an einen anderen Ort verwiesen; es würde namentlich die von Burgund wegen der Grenzverhältnisse mit Frankreich, die der Friede von Noyon so eben unberührt gelassen hatte, sehr lehrreich sein.

In den Aufzählungen der Lehnsleute sind die von Castilien bei weitem die vollständigsten, auch durchgehend ihr Census angegeben. Doch begegnen wir da einigen unzweifelhaften Fehlern. Es wird unter den Herzogen der von Escaloña, aber zugleich unter den Markgrafen der von Villena angeführt, obenein mit verschiedenem Einkommen; nicht einmal der Ausweg bleibt, dass die eine Summe die Einnahme des Herzogthums, die andere die des Markgrafthums sei; denn wie bereits erwähnt, die Markgrafschaft Villena war längst mit der Krone vereinigt, und die Herzoge von Escaloña führten nur noch den Titel von Villena. Nicht minder auffallend ist es, dass unter den Markgrafen der von Satiglana, unter den Grafen der del Real angeführt wird, da jene Markgrafschaft Santillana so gut wie die Grafschaft del Real de Mançanares dem Herzog von Infantado gehört, dessen Erstgeborener bei des Vaters Lebzeiten dessen Titel Graf von Saldana führt (cf. Petr. Martyr ep. 697), so wie der Sohn des Condestabel von Castilien den des Grafen von Haro, der Sohn des Markgrafen von Villena den des Grafen von Sant Estevan, der Sohn des Markgrafen von Astorga den des

1) Actenmässig liegt mir der vollständige Titel vor in der Vollmacht, welche Karls Abgeordnete zur Verhandlung über die Kaiserwahl der Churfürsten mittheilten. Dort heisst es: *Rex — Gibraltar ac Insularum Canariae necnon Insularum Indicarum et terrae firmae maris oceani.*

Grafen von St. Martha u. s. w. Das Verzeichniss B. hat von solchen Grafentiteln Erstgeborner die von Treviño, Tendilla, Haro, Melgar aufgeführt, die von Saldanha, Sant Estevan, Castañeda, San Martha ausgelassen, ohne dass sich ein hinreichender Grund für diese ungleiche Behandlung erkennen liesse. Wenn es die Markgrafschaft Santillana besonders anführt, so müsste es consequent auch die Markgrafschaft von Coria und Grafschaft von Salvatierra, die dem Herzog von Alba gehören, die Markgrafschaft von Zara und Grafschaft von Casares, die dem Herzog von Arcos gehören, gesondert anführen, was nicht geschieht, zum Beweis, dass nicht die Erträgnisse der estados, gleichgültig, ob irgend ein Grande ihrer mehrere inne hat oder nicht, sondern die Einnahmen der Personen aus ihrem «Staat» oder «Staaten» gemeldet werden sollen. Und eben darum ist die besondere Anführung des Markgrafen von Santillana wenigstens inconsequent.

Für die Richtigkeit dieser Auffassung, dass das Verzeichniss nach Personen aufzählen will, spricht insonderheit auch die Angabe über die Adelantados; es nennt nicht den von Gallicien, weil er als Graf von Ribadavia (Rebedame), nicht den von Gallicien, weil er als Graf von Oñate (Quanten) aufgeführt ist; aber es hat den Herzog von Maqueda ausgelassen, weil der Adelantado von Granata genannt wird.

Auch hier ist der Abschnitt «*namhaftige Rittere von guthem Einkommen*» von grossem Interesse und um so lehrreicher, da die meist correct geschriebenen Namen es möglich machen, die genannten Personen genau zu verfolgen. Die spätere Tabelle wird das Weitere ergeben.

Die Aufzählungen der Grossen in Navarra, Arragonien, Sicilien, Valencia und Catalonien sind ungleich unvollständiger, nur bei denen von Sicilien, Valencia und einigen Kataloniern ist der Census mit bemerkt. Auch die Grossen Neapels, so gross die aufgeführte Reihe ist, sind nicht vollständig aufgezählt. Doch will ich diese Untersuchung hier nicht weiter verfolgen, da sie von dem Ausgangspunkt, den ich einmal genommen, zu weit abführt. Es fehlt bei diesen Namen nicht an Corruption; aber wenn man einigermaassen orientirt ist, so erkennt man schon in dem Burggraven von Vascubrera (Navarra) den Namen de Bas Cabrera, in dem Herzog von Traicte (Neapel) den Namen Trajetto, in dem Markgrafen von Piscayre (Neapel) den bekannten Pescara, in dem Grafen von Ribegorett den Namen Ribagorza u. s. w.

Einen dritten Abschnitt des Verzeichnisses bildet die Aufzählung

der Erzbischöfe und Bischöfe. Leider fehlt hier durchgehend der Census. Die Aufzeichnungen hier sind von sehr verschiedenem Werth. Vollkommen genau, leichte Corruptionen der Namen abgerechnet, zeigen sich die der Prälaten von Castilien, von den Indischen Inseln (wo «*von der begna*» das Bisthum *la conception de la Vega* auf St. Domingo ist, und mit *cubio* die Insel Cuba, mit *Parla Darien* und genauer *St. Maria antiqua* in Darien gemeint ist). Auch das Verzeichniss der Prälaturen in der Krone Arragonien ist, bis auf das ausgelassene Bisthum von Albarazin und Segorbe, genau. Der arg entstellte Name Calatheu kann nur Orihuela bedeuten, ein Name, der bei Marineo mit Recht fehlt, da diess Bisthum 1521 mit dem von Carthagenäa zusammengelegt wurde und bis 1564 vereinigt blieb, wo Philipps II. Mehrung der Bisthümer Spaniens ihren Anfang nahm.

Ich unterlasse es, von der Aufzählung der Prälaturen in Sardinien und Sicilien zu sprechen, die nicht wenig corrupirt sind. Wichtiger ist uns wegen einer dorthier entnommenen chronologischen Bestimmung die Prüfung der Neapolitanischen. Es ist da allerdings ein Ansatz nach den Provinzen der *Italia Sacra* aufzuzählen; aber der Concipient macht nicht bloss aus den 8 Provinzen drei, sondern er verwirrt obenein in diesen das Schema mehr als einmal. Nur die Provinz Calabrien ist correct nach ihren vier Erzbisthümern abgeschlossen; aber es fehlen in der Aufzählung dem von Regio 4, dem von St. Severina 3 Suffragan-Bischöfe, jenem die von Bova Geraci Oppido Nicotera, diesem die von Geruntia Strongoli und Isola. Dem lässt das Verzeichniss vier exemte Bisthümer folgen, darunter ganz richtig das von Satriano, das erst 1521 dem Erzbisthum von Campanien incorporirt wurde. Der hier genannte exemte Bischof von Cassano kann nur der Abt von Monte Casino sein, da bereits unter den Suffraganen von Regio der Erzbischof (soll heissen Bischof) von Cassano genannt ist, der freilich in dieser Zeit noch in Anspruch nahm ebenfalls exempt zu sein; erst das Breve Pius V. vom 17. Sept. 1566 hat ihn dem Erzbischof von Regio untergeben, s. Ughello Ital. sac. IX. p. 343. Lesen wir demnach den Namen des unter den exemten aufgeführten Bischofs Casino, so ist die Angabe freilich nicht genau, da schon seit 1367 der Titel Abt auf Monte Casino wieder eingeführt ist; doch scheint die Bezeichnung Bischof nicht ganz ausser Uebung gekommen zu sein, wie denn in einer Art Neapolitanischen Staatskalenders von 1593 (*Nomi delle provincie, citta, terre, e castella*

u. s. w. *ex officina Horatii Solviani*) angeführt wird: *il Vescouo di Montecasino é l'Abbate di quel luogo.*

Das Material in der weiteren Aufzählung der Prälaturen von Neapel ist nicht übel, aber es ist durch Zusammenwerfen der kirchlichen Provinzen hie und da verwirrt. Unter dem Titel Provinz Apulien werden erst sämtliche Erzbischöfe auch der übrigen Provinzen Neapels aufgezählt, dann werden deren Sprengel einzeln durchgenommen, doch so, dass zwischen durch die Ueberschrift einer neuen Provinz (Landschaft der Arbeit) eintritt, obenein an einer ganz ungehörigen Stelle. Es sind sechs kirchliche Provinzen, um die es sich hier handelt: I. Campania felix, II. Hirpini, III. Basilicata, IV. Apulia, V. Samnium, VI. Salentini; die Reihenfolge der Erzbisthümer in unserer Aufzählung geht ihrerseits folgender Maassen fort.

Canosa (soll sein Conza) pr. II.

Lacilensa (soll sein Acerenza) pr. III.

Teranto pr. VI.

Mattra pr. III.

brindisade pr. VI.

Otrante pr. VI.

Bari pr. IV.

Trani pr. IV.

Simpontine pr. IV.

Provinz und Landschaft der Arbeit.

benneventane (Benevento) pr. V.

Salerne pr. III.

Malfe (Amalfi) pr. III.

Surrento pr. I.

Naples pr. I.

Capar (Capua) pr. I.

Dann folgt unter der Ueberschrift:

«in der provincien von Bruge»

d. h. Abruzzo, eine sehr confuse Zusammenstellung. Sie beginnt mit *«der erzbischoff von Conza,»* gleich als wären die weiter genannten Bischöfe keine Suffragane. Dass der wirkliche Erzbischof von Conza sich unter dem Namen von Canosa (s. o.) verbirgt, ergibt sich aus den dort angeführten Suffraganbischöfen von Marona (d. i. Muro), Monteverde und Lacidegna (d. i. Cedogna), und dass sich der Sprengel dieses Erz-

bischofs nicht etwa nach den Abruzzen hinab erstreckt, ist ausser allem Zweifel. Mit dem für die Abruzzen genannten Erzbischof von Conza weiss ich um so weniger etwas anzufangen, als bis zum Jahr 1527 hin für dieses Gebiet gar kein Erzbisthum bestand, sondern der Bischof in Teramo officiell den Titel Aprutinus führte. Ughello I. p. 342. Erst 1526 wurden mehrere bis dahin exemte Bistümer, die hier auch unser Verzeichniss, wenn auch nicht mit dieser Bezeichnung, anführt, zu einem erzbischöflichen Sprengel vereint, und dem zum Erzbischof erhöhten Bischof von Chieti (Thete im Verz.) untergeben, nemlich Lanciano, Atri und Penna (s. die Urkunde bei Ughello tom. VI. p. 756). Die einzige Art, wie ich die Anführung von Conza an dieser Stelle zu erklären weiss, ist folgende sehr äusserliche. Das unter der Ueberschrift «*In dem herzogthum oder Provinzien von Pouille*» zuerst gegebene Verzeichniss sämtlicher Erzbischöfe beginnt mit dem von Canosa, d. i. Conza oder Consa, und in lateinischer Form Compsa oder Cossa; es schliesst:

der erzbischoff von Capua

Der erzbischoff von Canosa (lies Conza)

hat vier suffraganien.

Allerdings bezeichnet in unserm Verzeichniss grössere Schrift, dass mit diesem von erster Stelle her wiederholten Erzbischof von Conza nicht die Reihe der Erzbischöfe fortgesetzt wird, sondern das Specialisiren der einzelnen Genannten beginnt. Jeden der folgenden Absätze beginnt ein Erzbischof dieses Verzeichnisses, und zwar ganz in der Reihenfolge desselben; und um für die unter dem Titel der Abruzzen zusammengeschriebenen Bischöfe gleichfalls einen Erzbischof zu haben, nahm man den, der hinter dem Capuaner folgte und welchen im Original vielleicht eine unterscheidende Schrift nicht sonderte; diess war um so leichter, wenn etwa dem Verfasser des Originals oder dem Uebersetzer eine undeutliche Handschrift vorlag, die den Namen an der Spitze der erzbischöflichen Reihe Canosa, den Namen, der ihrem Schluss folgte, Consa lesen liess. Jedenfalls ist dieser Erzbischof von Conza in Abruzzo ein blosser Fehler.

Nicht minder seltsam ist es, welche Namen unter dem Titel der Abruzzen zusammengefasst werden. Der Bischof von Lypani (d. h. Lipari) gehört zum Königreich Sicilien, der von Cayette (Gaeta) ist in der Terra di lavoro, die von Molfette und Monopoli in der Terra di Bari, also in der kirchlichen Provinz Apulien, der von Tremento (d. i. Triventi) in

der Capitana; die übrigen bischöflichen Orte Terani (d. i. Teramo), Laquila (d. i. Aquila), Thete (d. i. Chieti), Solmone (d. i. Sulmona), Atri und Pene (d. i. citta di Penna), liegen in den Abruzzen. Die sämmtlichen hier zusammen genannten Bisthümer sind übrigens exempt.

Das Verzeichniss der Neapolitanischen Prälatur hat noch mancherlei kleine Unrichtigkeiten, von Auslassungen nicht zu sprechen. Unter den Suffraganen von Conza wird der Bischof von Montepoluse genannt, der seit 1463 exempt war; unter den Suffraganen von Bari der Bischof von Canna, da doch diess Bisthum von dem Erzbischof von Nazareth seit 1466 mit besessen wird. Ughello VII. p. 770 u. s. w.

Doch es wird das Bemerkte genügen, um zu zeigen, bis zu welchem Grade dieser Theil des Verzeichnisses gestattet, ihn zu chronologischen Combinationen zu benutzen. Wenn hier das Erzbisthum Matera noch gesondert von dem von Acerenza genannt wird, die beide 1518 vereinigt worden sind, so schwächt es die Kraft des dorther genommenen Beweises, wenn das Bisthum von Canna statt zum Erzbisthum von Nazareth zu dem von Bari gerechnet wird, dem es allerdings früher untergeben war. Ughello VII. p. 789.

Von den beiden letzten Abschnitten des Verzeichnisses habe ich nicht viel zu sagen.

Der vierte berichtet über die grossen Orden Spaniens und die denselben gehörenden Comthureien. Die mitgetheilten Schätzungen weichen bedeutend von denjenigen Angaben ab, welche aus dieser und der nächstfolgenden Zeit, u. a. bei Laborde *Itineraire descriptif de l'Espagne* V. p. 100 und bei Prescott I. p. 250 ff. zu finden sind.

Der letzte Abschnitt endlich, die neuen Entdeckungen betreffend, ist bei Weitem der unbedeutendste der ganzen Zusammenstellung. Was er enthält, steht weit hinter den Kenntnissen zurück, die beispielshalber die damals bereits im Druck veröffentlichten drei ersten Decaden des Petrus Martyr zeigen. Mit welcher Flüchtigkeit er gearbeitet ist, zeigt nicht bloss die Auslassung der vierten von den vier grossen Antillen, sondern mehr noch die fast durchgehende Confusion in der geographischen Orientirung der einzelnen Gebiete, welche aufgeführt werden.

5.

Es würde über den Kreis meiner Aufgabe hinausführen, wenn ich mich auf die Prüfung der Angaben Marineo's einlassen wollte, obschon

eine solche wenigstens in so fern nicht ohne Interesse wäre, als sie zeigen könnte, ob und wie weit den gleichsam unter des Kaisers Augen verfassten Denkwürdigkeiten unsre Verzeichnisse an Werth nachstehen, und ob ihre Mängel um so viel grösser sind als die Marineo's, dass für sie ein in ähnlicher Weise empfehlender Ursprung nicht wohl denkbar wäre.

Wenigstens Einiges will ich hervorheben, weil es Fehlern in unsern Verzeichnissen ähnlich ist und ihnen damit zur Erläuterung dient.

Marineo sagt in der einleitenden *brevis summa rerum quibus Hispania abundat* (lib. I. cap. 3): *quid de sexaginta et sex pontificatibus Hispaniae quos alio loco nominatim recensebimus, uniuscujusque redditus computantes. Et eodem modo magnatum domus et census referemus; vidimus enim et numeravimus in Hispania principatus centum sexaginta inter equites et pontifices.* Aber wo die Prälaten *nominatim* aufgeführt werden sollen, sagt Marineo: *qui sunt numero quinque et quinquaginta*; und er nennt dann

in Castilien	33,
in Arragonien	15,
in Portugal	8,
	<hr/>
	56.

Der Fehler ist ein sehr erklärlicher. Marineo hat für jene Zahl 66 ein Schema vor Augen gehabt, das auch die neuen Episcopata in Amerika umfasste. Marineo verzeichnet Granden

in Castilien	62,
in Arragonien	20,
in Portugal	15,
	<hr/>
	97,

was für die Zahl der *centum sexaginta principatus* (geistliche und weltliche Reichsfürstenthümer) entweder 153 oder 163 ergibt. Aber jene Zahl 160 ist noch in anderer Weise sehr bedenklich. Mochte der Admiral von Indien, der Herzog von Veragua und andere Granden, deren Staaten in der neuen Welt lagen, ausgelassen sein, aber nicht einmal seine Castilianer, geschweige die Granden in der Krone von Arragonien sind vollzählig. Wenigstens von den Castilianern will ich eingehender sprechen.

Marineo lässt aus den Grafen von Altamira Don Lope Osorio de Mocosco; ferner den Grafen von Melgar, damals Don Fernando Enriquez,

der erst 1538 nach dem Tode seines kinderlosen Bruders, des Admirals von Castilien, Don Fadrique Enriquez, Grafen zu Modica und Herzogs von Medina de Rio secco, dessen Staaten und Titel erbte. Ferner ausgelassen ist der Graf von Andrade, den Sandoval II. 47 fol. 60 als *un gran cavallero y primer conde de Andrade* erwähnt.

Besonders auffallend ist seine Art, wenn man vergleicht, wie er in vier ziemlich analogen Fällen verschieden verfährt.

Er nennt unter den castilischen Herzögen den früher besprochenen *Dux Sesae et Terrae Novae comesque Caprensis cognomento Cordoba*. Die Tochter des gran Capitan aus dem Hause Cordova war mit dem Sohn des Grafen von Cabra aus dem Hause Cordova vermählt; der Sohn dieser Ehe, Gonsalvo Fernandez de Cordova, hatte 1533 die spanische Grafschaft und die neapolitanischen Herzogthümer inne.

Er nennt nicht den Herzog von Villahermoza, den de Goes keinesweges versäumt. Diess Herzogthum ist durch Heirath an den Neapolitaner Fernando Sanseverino, Prinzen von Salerno, gekommen. v. Imhof *Historia Hisp. et Ital. geneal.* p. 66.

Er nennt den Markgrafen von Villafranca: *Marchio Villae Francae cui cognomento est Toletum*. Die Erbtochter des ersten Markgrafen von Villafranca, Don Luys Pimentel, brachte die Markgrafschaft ihrem Gemahl Don Pedro Alvarez de Toledo, dem bekannten Vicekönig Karls V. in Neapel, dem zweiten Sohn des Herzogs von Alba.

Er nennt den Markgrafen von Cenede: *Marchio Zenetanus de Mendocia familia*. Dieser ist niemand anders als Graf Heinrich von Nassau, oder, wie er sich in einem mir vorliegenden Briefe an den Sächsischen Churfürsten in eben dem Jahr, wo Marineo's Buch erschien, unterschreibt: «*Heinrich Graf zu Nassau Marggraue zu Zenette Graf zu Catzenelnbogen Vianden vnd Diest Herr zu Breda*».

Wir haben die Briefe des Grafen Heinrich an seinen Bruder Wilhelm, aus denen sich das Sachverhältniss sehr genau ergiebt (in Joh. v. Arnoldi historische Denkwürdigkeiten p. 190 ff.). Das spanische Markgrathum, das Graf Heinrich erheirathete, war für den Sohn des Cardinal Don Pedro Gonzalez de Mendoza, Erzbischofs von Toledo, gegründet worden. Navagero fol. 40. Graf Heinrich sagt in seinem Briefe freilich: der Vater des Markgrafen sei «*nach seiner hausfrauen Todt bischof zu Toledo vnd cardinal worden*», aber eigenhändig und in Chiffren fügt er in Nachschrift hinzu: «*Bruder, wie wol ich dir schreib das dieser dochter alter-*

vatter nach seiner hausfrawen tode bischof vnnnd cardinal sey worden, so ist es dennoch also nicht vnd dieser dochter vater ist Bastart gewest, das hab ich dir allein nit wollen verhalten vnnnd dunkt mich nit von noten seyn andern davon zu sagen». Beim Tode des Bischofsohnes und ersten Markgrafen, Anfangs 1523, fiel das Erbe auf die älteste der drei Töchter, die er hinterliess, auf die schöne und geistvolle Menzia; «ist redlich hubsch vnd nit vber sechzehen Jar alt», schreibt Graf Heinrich. «Dieselbig eldeste dochter erbt nach hispanischem herkomen vnd gewonheit alle Irs hern vaters sel. nachgelassene barschafft Stete Schlosse Lantschafft bewegliche vnd vnbewegliche guter auszgescheiden allein etwas, doch wenig, barschafft vnd varender habe darin die andern zwoe jungere schwestern zu etlichem teil mit zugelassen werden»; er fügt hinzu, er sei «genugsam vnd glaublichen berichtet», dass das Erbe der ältesten Tochter «an barem gelde besunderlichen grosz ist vnd das sy auch sunder das noch hab vast die besten landtschafften vnd hewser in gantz Hispanien desgleichen vber das alles 25,000 oder 26,000 ducaten jerlicher guter renten». Diese reiche Erbin hatte der Kaiser dem zum zweiten Male verwittweten Grafen Heinrich bestimmt, nicht bloss um ihn für viele wichtige Dienste endlich einmal zu belohnen, sondern auch damit sie nicht einem schon mächtigen Spanier zu Theil werde, wo denn «derselbig her ire gemahel vielleicht darnach nit fur I. M. in diesen iren Kunigreichen wie die nu zur Zeit steen, seyn vnd mit samt seiner vnd seiner gemahel frundschafften gegen I. M. etwas furnemen oder handeln wolt, das der I. M. zu mechtig werden vnd solches I. M. zu grossen nachteil gelangen mocht». Es war niemand anders als der alte Herzog von Alba, der für seinen Enkel, den später so gewaltigen Gegner der Nassauer, um die schöne Menzia warb; Graf Heinrich nennt ihn ausdrücklich «Ir vnd mein widerpartey». (p. 198.) Die Ehepacten wurden am 27. Juni 1524 vollzogen und desselben Tages vom Kaiser bestätigt. In dem reichen und vielbewegten Leben jener Zeit bildet der markgräfliche Hof in dem schönen Schloss von Calahorra einen der anziehendsten Punkte; um die hochgebildete Menzia sammelten sich gern die emporstrebenden Geister Spaniens, wie denn Genesisio Sepulveda und Alonso Garzias Matamor besonders genannt werden; und die hohe staatsmännische Stellung Heinrichs zog nicht minder Fürsten und Herrn aus Deutschland, Niederland und Spanien in diese Kreise.

Gewiss correct wird Graf Heinrichs Angabe über die Einnahmen der Markgrafschaft sein; noch an einer zweiten Stelle (Brief vom 28.

Juni 1524) berechnet er ihre Einkünfte: «*was die marggreuin zubringt das ist angeschlagen auf zehen Cuenten vnd meines achtens zum allerwenigsten vber die neun Cuenten bis zu zehen*». Er fügt hinzu, eine Cuente sei 2666 Ducaten 250 Maravedis ($375 = 1$ Ducaten). Diess giebt einen Anhalt, um die sonstigen Schätzungen nach ihrem Werth zu controliren: die Markgrafschaft wird geschätzt

vor 1524	{	in Verz. A	auf	15,000 Duc.
		in Verz. B	-	19,000 -
nach 1524	{	bei Navagero	-	30,000 -
		bei Marineo	-	30,000 -

und doch hatte Menzia, wenn auch nicht viel, an ihre Schwestern abgeben müssen, und dass Graf Heinrich über ihre Verschwendung oft geseufzt habe, sagt wenigstens Münch in der Geschichte des Hauses Nassau-Oranien III. p. 218; wenigstens gewachsen wird das Einkommen der Markgrafschaft nicht sein, man müsste denn annehmen, dass Marineo der Markgrafschaft die 5 Cuenten (etwa 13,000 Duc.) Renten zulegt, die bei Gelegenheit der Vermählung Graf Heinrich vom Kaiser erhielt.

Nur dass dann um so auffallender seine Angabe ist: *Marchio Zentanus de Mendocia familia*. Entweder er musste die Markgrafschaft ganz übergehen, wie er mit dem Herzogthum von Villahermoza gethan, weil sie an einen ausländischen Herren durch Vermählung übergegangen war, oder er musste, wie er bei dem Herzog von Sessa, Grafen von Cabra, gethan, auch der Grafschaften Vianden und St. Veit u. s. w. erwähnen. Noch weniger hilft jener Ausweg bei der Angabe des Navagero: der spricht nicht von dem, was der Markgraf von Cenete seiner Zeit hat, sondern von der Ausstattung, die dem ersten Markgrafen sein Vater, der Cardinal, gegeben hat: *havendo fatto il primogenito Marchese de Zinete con trenta mila ducati d'entrata*.

Es mag diess genügen, um wenigstens in einem einzelnen Fall die Art der Angaben Marineo's zu charakterisiren. Die Fehler unsrer Verzeichnisse, soweit sie nicht Schuld der Uebersetzung und des Abschreibers sind, erscheinen in der That nicht eben bedeutender, als die des königlichen Historiographen.

6.

Es dürfte nicht ohne Interesse sein, die Censusangaben beider Verzeichnisse mit denen Marineo's zusammenzustellen; es wird sich dabei mancher entstellte Name ohne weiteres berichtigen.

Verzeichniss A.	Verzeichniss B.	Richtiger Name.	Census.		
			Verz.A. m. d.	Verz.B. m. d.	Marineo m. d.
1. Herzöge.					
H. Sirab G. Herio	freyes	H. Frias G. Haro	50	67	60
H. linfantag M. Santillanes G. Saldana leal u. Mancañares	dinfantasgo	H. Infantado M. Santillana G. Saldaña u. Real de Mancañares	30	40	50
H. Alua M. Coria G. Saluatera	Olva	H. Alba M. Coria G. Salvatierra	30	32	50
H. Med a Sydonall G. Melle u. St. Lux	Medine Sidonie	H. Medina Sidonia G. Niebla Herr St. Lucar	10	44	55
H. Bayar G. Vanaris	Begar	H. Bejar G. Bañares	24	32	40
H. Madena Celli G. Porta Santa Maria	Medina Celi	H. Medina Celi G. Puerta	24	25	30
G. Natzere	Nagere	H. Najera G. Treviño	fehlt	22	30
H. Albugkerch G. Ledesma	Albuquerque	H. Albuquerque G. Ledesma	30	22	25
H. Arquis M. Sarra G. Casena	Arques	H. Arcos M. Zara G. Casares	30	24	25
	Villechermoze	H. Villahermoja	—	25	—
Adelant. v. Granada	ad. von Granada	H. v. Maqueda	fehlt	32	30
2. Markgrafen.					
Villens G. v. Stalens	Villene	M. Villena G. v. St. Estevan H. v. Escaluña	fehlt	40	60
Storgnes	storghe	M. Astorga G. St. Martha	15	19	25
Zemrette	Menete	M. Cenete	15	19	30
Priege	Pliege	M. Priego	16	19	40
Moys	Moye	M. Moja	15	11	—
Villaque	Villafranke	M. Villafranca	12	6	10
Aquilar	Aguillard	M. Aguilar G. Castañede	12	8	12
Danne	Denn	M. Denia G. Lerma	10	25	14
.....	comare	M. Comares	—	8	12
.....	Ayore	M. Tavara (?)	—	15	—
ad. von Thut	Belles	M. Velez y Molina ad. von Murcia	14	19	30
ad. von Saule	Taliffes	M. von Tarifa G. de los Molares ad. von Andalusien	11	24	30
.....	Mondegas	Mondejar Graf v. Tendida	—	14	15

Verzeichniss A.	Verzeichniss B.	Richtiger Name.	Census.		
			Verz.A. m. d.	Verz.B. m. d.	Marineo m. d.
3. Grafen.					
Madica Admiral von Castilien	Modique A. v. Cast.	Graf von Modica Adm. von Castilien	32	25	fehlt
.....	amiral von Yn- dien	Diego Colon Adm. von Indien	fehlt	15	fehlt
Benebente	Bennevent	Benavente	30	40	60
Urnene	Urnane	Ureña	20	32	20
Miranda	Mirandes	Miranda	16	16	20
Castro	Castre	Castro	10	7	12
Mage	? Baylen	15	—	—
Mantapo	Montagut	Monte agudo	10	8	15
Orpesse	Oropest	Oropesa	12	7	16
Lemos	Lemos	Lemos	10	8	12
Mautren	Monterey	8	—	10
Bondie	Buenda	Buendia	8	6	15
Alua	Alua belist	Alua de Aliste	8	14	20
Termiron	Tremms	Treviño	8	6	fehlt
Paradis	Paradis	Paredes	8	6	12
dorsarne	Osornie	Osorno	8	8	12
Cabre	Cabres	Cabre	16	16	—
Tendille	Tendille	Tendilla	15	10	—
Ongiratze	Orgaz	8	—	10
Sanaters	? San Martha	8	—	—
Salienis	Salmes	Salinas d'Añaja	8	8	10
Aquilar	Aguilbard	Aguillar de Inestrillas	10	16	10
Sirelles	Siruckel	Sirvela	8	8	6
Viene	Nyene	Nieva	8	5	6
Sallida	Fuenstelde	Fuen salida	6	4	5
Altamgre	Altamira	Altamira	6	6	—
Lybedon	Ribeder	Ribadea	6	6	6
Libadone	Rebadamme	Ribadavia	6	4	8
Camynes	Camegne	Camiña	6	4	—
Sifantes	Afuentren	Cifuentes	8	6	10
Coreppe	Coranne	Cruña	10	11	15
Pregel	Priege	Priego	6	6	8
Sant Steffan	? Sant	St. Estevan de el Puerto	8	3	3
Vallenz	Valence	Valencia de Campos	8	8	16
Medelin	Medelye	Medelin	8	7	16
Castemedede	Castañeda	8	—	—
Carobilles	Haro	Haro	8	10	—
Melpur	Melgar	Melgar	8	8	—
Linnis	Lune	Luna	12	6	5
Salvater Italtia	Salvetevre	Salvatierre de Alava	10	13	5
Aigemond	Ayemonte	Ayamonte	10	11	—

Verzeichniss A.	Verzeichniss B.	Richtiger Name.	Census.		
			Verz.A. m. d.	Verz.B. m. d.	Marineo m. d.
Andreda	Andrayos	Andrade	10	8	—
.....	Feries	Feria	—	19	—
.....	del Real	del Real de Mançanares	—	5	—
ad. von Leon	Quanten	Oñate	6	3	4
.....	Benalcacar	Belalcaçar	—	16	—
4. Vizcondes.					
Veldwerne	Valduerna	8	—	8
Wyuere	Biver	5	—	4

5. Für den nächstfolgenden Abschnitt fehlt uns eine Aufzeichnung des Marineo, und auch unsre beiden Verzeichnisse stimmen nur in wenigen Namen zusammen. Zur besseren Orientirung wird es dienen, wenn ich diesen ihre vollen Namen beifüge, so weit ich sie habe finden können.

Ritter ohne besonderen Titel.

Don Johann von Ermaweld (A)	24 m. d.
Don Petro Parte querrero (A): Don Pedro Portocarero, señor de Moguer y Villanueva del Fresno	22 - -
(Don Pedro Port carero [B])	22 - -
Der vogt oder Statthalter von den Zilles (A) d. i. von Tordesillas, der Residenz der Königin Johanna: Don Hernando de Tobar, que fue capitan de la guarda y caçador mayor de su Alteza (Sandoval I. c. 22)	10 - -
Parte querwil her zu Palma (A): Don Luys Portocarero Herr und seit 1507 Graf zu Palma	10 - -
Don Johann de Lysbere (A).	
Don Alonso Tellisgren (A): Don Alonso Teltez Giron, señor de la Puebla de Montalvan	10 - -
Don Anthonio de Cordela (A): Don Antonio Fernandez de Cordova y Mendocça, Bruder des Don Diego, Grafen von Cabra	8 - -
Don Jenge von Volaschgo (A) soll wohl ein Don Inigo de Velasco sein, möglicher Weise der Sohn des Grafen von Haro, der Enkel des alten Condestabel von Castilien, der 1528 hochbejahrt starb, Don Inigo Fernandez de Velasco	4 - -
Don Digo von Reyas (A): Don Diego de Royas (Manrique)	6 - -
Don Terres (A)	6 - -

Don Ablemisse her zu alkandra (A): Don Alonse Fernandez de Cordova Montemayor, señor de Alcaudete	20 m. d.
Don Johann Arryres her zu terroxien (A): Don Juan Aries (B): Don Juan Arias de Avila, señor de Puño en rostro (y Torrejon de Velasco)	4 - -
Cathone (A)	8 - -
Consalio Varnandus (A): Elvira, Tochter des Don Gonsalvo Fernandez de Cordova, Herzog von Sessa u. s. w.	23 - -
Don Digo von Camigo (A)	8 - -
Don Digo von Mangere (A) soll wohl ein Diego (von Toledo), Herr von Mancera sein	15 - -
Don Johann von Buszmacher zu Thebe (A) soll wohl ein Don Juan de Guzman, Herr von Teba, sein	8 - -
Don Rodrigo Moria (B): Don Rodrigo Diaz de Mendoça, señor de Moron	14 - -
Don Fernando Enriquez (B): Don Fernando Enriquez de Ribera, Bruder des Markgrafen von Tarifa	8 - -
Don Fernando von Bobadila (B): Don Fernando de Cabrera y Bobadilla, demnächst Graf von Chinchon	8 - -
Don Pero Lase (B): Don Pedro Lasso de la Vega y Guzman, señor de Batres y de los Arcos	6 - -
Don D... von Mendoca (B): Don Diego Hurtado de Mendoça, später Graf von Melito und Gran Giustiziaro von Neapel	12 - -
Don Juan de Silba (B): Don Juan de Sylva y Ribera, notario mayor des Königreiches Toledo	7 - -
Don loys Ponce (B): Don Luys Ponce de Leon y Cordova	8 - -
D. de Royas (B) entweder wie oben Don Diego de Royas Manrique oder Don Juan de Royas, señor de Monzon, der demnächst Markgraf von Poza wurde	7 - -
Don hurtado (B) soll wohl sein: Don Diego Hurtado de Mendoça, señor de Cañete, demnächst Markgraf von Cañete	7 - -
Loys Carillo (B): Don Luys Carillo de Albornoz, señor de Torralua y Beteta	7 - -

Ausser den bisher angeführten Einnahmen bieten sich noch diejenigen zur Vergleichung, welche das Verzeichniss B. und Marineo von Grossen in Valencia und Catalonien anführen.

Verzeichniss B.	Richtiger Name.	Census in V. B.	Cens. in Marin.
Herzog von Segorb	H. von Segorbe	30 m. d.	17 m. d.
Herzog von Gandie	H. von Gandia (Borgia)	40 - -	12 - -
Graf von Olme	G. von Oliva	4 - -	5 - -

Graf von Cossantame	G. von Consentaina	5 m. d.	4 m. d.
Graf von Albeyde	G. von Albaida	4 - -	4 - -
Graf von Elmeyrade	G. von Almenara	2 - -	4 - -
Burggraf von Chelve	Vizconde von Chelve	15 - -	— - -
Herzog von Cardonien	H. von Cardone	50 - -	30 - -

Schliesslich möge die Zusammenstellung der bischöflichen Einnahmen, wie sie in Verzeichniss A, in Marineo und de Goes verzeichnet sind, folgen; letzteren nehme ich hinzu, weil er doch nicht ausschliesslich Marineo gefolgt zu sein scheint. Ich füge die besonders arg corrupirten Namen des Verzeichnisses A. in Parenthese bei.

	Verz. A.	Marin.	de Goes
Erzbischof von Toledo	50	80	150
Compostella	20	20	20
Sevilla	30	24	24
Granada	12	10	10
Bischof von Burgos	12	20	20
Jaen (Sigene)	8	10	10
Ciudad Rodrigo (Pellerit)	12	4	4
Astorga (destria)	10	4	4
Leon	6	8	8
Cordua	10	12	12
Palencia (Fasen)	8	13	13
Placentia	10	15	15
Salamanca	10	10	10
Calahorre (Chelcorre)	6	12	12
Badajoz (Vadejar)	6	6	6
Segovia (Segenne)	6	14	14
Siguenza (Seigus)	6	20	20
Avila	8	8	8
Cuença (Quenca)	11	16	16
Coria (Cerire)	6	8	8
Cartagena	6	5	5
Orense (Derrenices)	6	3	3
Guadix (Dannyade)	5	2	2
Mondonedo (Monterguede)	5	4½	4½
Lugo (Linge)	5	4½	4½
Malaga	5	10	10
Almeria	5	4½	4½
Zamora (Camore)	5	12	12
Cadix (Celles, bei de Goes Calixenses)	5	8½	8½
Tui (Thoe)	5	2	2
Osma (fehlt in A)	10	10	10
Oviedo (fehlt in A)	—	6	6
		25*	

7.

Es bleibt mir noch übrig, zu untersuchen, wo unsre beiden Verzeichnisse geschrieben, ob sie Original oder Uebersetzung sind, was zu ihrer Abfassung Anlass gab, wie sie an den Chursächsischen Hof gekommen sein mögen.

Ich will nicht läugnen, dass ich mich Anfangs in nicht geringer Verlegenheit diesen Fragen gegenüber befand. Die erste Handhabe bot mir, wenigstens in Betreff des ungleich wichtigeren Verzeichnisses B., das Wasserzeichen des Papiers, auf dem es geschrieben ist. Ich fand es wieder in dem Papier, das im Herbst 1520 in den Cölner Verhandlungen zwischen Mercurio Gattinara und Wilhelm von Croy (Chievres) auf der einen, Spalatin und Kanzler Brück auf der andern Seite gebraucht worden ist; das *breve compendium perlocutorum*, von Spalatin's Hand auf solchem Papier geschrieben, haben die kaiserlichen Rätthe dem schnell abgereisten Churfürsten nachgeschickt. Wieder ist das gleiche Papier in den Acten des Wormser Reichstags: das Concept des churfürstlichen Geleitbriefes für Luther (d. d. 11. März 1521), ein Bericht von Veit Warberg über Luthers Ankunft an Herzog Johann von Sachsen, ein Bericht Spalatin's über des Priors vom Predigerorden zu Augsburg Vorschlag in Luthers Sache, *cito legenda vel audienda*, schreibt Spalatin auf der Adresse an seinen Churfürsten.

Wenigstens als ein Fingerzeig für die weitere Untersuchung mochte diess gelten. Dass man am Rhein so ins Einzelne gehende Kenntniss der spanischen Verhältnisse gehabt haben sollte, um diese Verzeichnisse dort zu concipiren, schien wenig glaublich. Wahrscheinlich waren sie ursprünglich in Spanien und zwar, da das eine nur, das andere wenigstens überwiegend genauer von castilischen Verhältnissen spricht, im Bereich der Krone Castilien verfasst. Wenigstens in dem Verzeichniss B. schimmert noch die Farbe des spanisch geschriebenen Originals durch. Wenn in dem tributpflichtigen Afrika die «*konige von Tremerenz vnd Detenez*» genannt werden, so ist jene Bezeichnung des Tenicus Rex, wie Mariana XXIX. 22 ihn nennt, nicht aus einem lateinischen Ausdruck, wohl aber aus dem spanischen *los reyes de tremezen y de tenes* erklärlich. Zu dem «*konigreich von Corfene*» wird man weniger leicht in dem lateinischen oder italienischen Corsica, als in dem spanischen Corcega, oder wie man jener Zeit schrieb, Corçega, den Anlass finden; und der Name der Insel Majorca ist möglichst dem spanischen Laut entsprechend Mail-

lorque geschrieben. Selbst unter den italienischen Namen finden sich solche, welche deutlich die spanische Aussprache wiedergeben, so wenn Girace zu Jherasse wird. Und wenn von den Orden Spaniens gesagt ist, dass man den Grossmeister «*den meistritat*» heisse, so kann das wohl nur auf das Spanische *maestrazgo* zurückweisen. Auf denselben Grund wird das wundersame Bisthum «*von der trostarien*» in der Diöcese von Regio zurückzuführen sein; bei genauerem Studium der Stelle ergibt sich, dass nur das Bisthum von Taverna gemeint sein kann; natürlich nicht daraus, wohl aber aus dem synonymen Osteria, oder vielmehr nach der spanischen Form Hosteria, konnte jener corrupte Name entstehen. Es mag dem spanischen Concipienten ein Bischof «von der Kneipe» doch zu anstössig gewesen sein und er setzte dafür das anständigere *hosteria*, dessen Anfangsbuchstabe *h* nach der Schriftweise jener Zeit leicht für *tr* gelesen werden konnte. Später in Mendoza Monarquia de España tom. I. p. 372 wird der Bischof von Taverne als Bischof von Castelamar de la Bruca genannt.

Das Verzeichniss A. ist zu fehlerhaft geschrieben, als dass man auf ähnlichem Wege verfahren könnte. Doch werden Formen wie Graf von dorsarne (d'Osorno), Bischof von destria (d'astorga), von derrenices (d'orese) wenigstens auf ein lateinisches Original zu schliessen verbieten; streng genommen führen sie auf ein italienisches.

Das Verzeichniss B. hat zahlreiche deutsche Namen; während die oberdeutscher Landschaften, die nicht ganz bekannt sein mochten, sich der spanischen Form anschliessen (Carinte, Carniole, Ferrete, das damals Pfirdt geschrieben wurde¹⁾), oder ganz unverstanden sind (so Gourst für die Grafschaft Görz, die spanisch Goricia heisst, so dass wohl ursprünglich statt Gourst Gorist geschrieben sein mag), sind die Namen aus der niederrheinischen Nachbarschaft in der landesüblichen Form (Atrecht, Antorp, Namen, Cofelentz, statt Conflance s. Lanz corresp. I. p. 24) und fast ohne Fehler geschrieben; nur Hosterland statt Ostervant ist mir aufgefallen.

Der Dialect dieses Verzeichnisses ist allerdings jenes summarische Hochdeutsch, das sich in den fürstlichen Kanzeleien bereits ziemlich bestimmt ausgeprägt hatte. Nur im Orthographischen pflegte sich noch ein localer Dialect hie und da erkennbar zu machen; und in diesem

1) Salazar de Mendoza Monarquia II. p. 42 sagt: *el condado de Phirets ò Ferreta*.

Sinn hat das Verzeichniss B. eine gewisse niederrheinische Farbe; es begegnet dem Schreiber wohl gehoiren, oder gar voes statt Fuss, und Oireltern statt Urältern zu schreiben; auch die husere gehören dahin, und ein Oberdeutscher hätte eher Kriechenland als greckenland geschrieben.

Schon früher ist bemerklich gemacht worden, warum dem Verzeichniss A. unmöglich ein officieller Ursprung zugewiesen werden kann. Freilich ist die umfassendere Darstellung in Verzeichniss B. ungleich förmlicher; sie muss von Jemandem verfasst sein, der sehr gut orientirt und dem die so zu sagen publicistische Lage der verschiedenen Häuser, die sich in Karl V. vereinigten, in gleichmässiger Weise gegenwärtig war; aber der letzte Abschnitt, welcher über Indien handelt, zeigt unzweifelhaft, dass sie nicht von officieller Stelle her stammt. Es kann keine Frage sein, dass man dort bereits ein ganz anderes und anders geordnetes Material besass, als in diesem Abriss sich wiedererkennen lässt, man müsste denn den Maassstab in jenem Ausdruck Herreras (Dec. II. lib. 2. cap. 19) finden wollen, in dem das arge Regiment, welches die flandrischen Rätthe des jungen Königs bis zu seiner Ankunft in Spanien führten, auch nach dieser Seite hin charakterisirt wird; er sagt: *Mosiur de Gebres principal consultor de las mercedes del Rey, no sabia lo que eran las Indias.*

Wenn man diese Beschreibung der Indischen Entdeckungen liest, so kann man nicht umhin, zu empfinden, dass sie geschrieben ist, um einen möglichst grossen Eindruck von König Karls Macht hervorzubringen. Ja die Haltung des ganzen Schriftstückes ist von der Art, dass man wohl erkennt, wie es darauf abgesehen ist, König Karls unermessliche Hilfsmittel, seine und seiner Vorfahren Verdienst um die Sicherheit und Ausbreitung des christlichen Glaubens, sein ungemein selbstständiges Verhältniss zu der Prälatur Spaniens dem heiligen Stuhl gegenüber, seine grosse europäische Stellung recht anschaulich zu machen.

Die Abfassungszeit beider Verzeichnisse führt uns auf eine Situation der deutschen und europäischen Politik, in der es allerdings von Interesse war, dass man am chursächsischen Hof die Stellung Karls so auffasste, wie namentlich das Verzeichniss B. sie zu schildern beflissen ist. Es galt die neue Kaiserwahl.

Bekanntlich hat Kaiser Maximilian noch auf dem Augsburger Reichstage 1518 den Versuch gemacht, sich seinen Enkel Karl zum Nachfolger

im Reich wählen zu lassen. Vier Churfürsten verpflichteten sich durch den Vertrag vom 27. August in diesem Sinn. Wenn Friedrich von Sachsen «nicht zu gewinnen war», wie Hrn. Ranke's Ausdruck ist, so zweifle ich, dass der berühmte Historiker mit dem Beisatz «der so vielfach gekränkte» den Grund der Weigerung richtig angedeutet hat. Am wenigsten das persönliche Verhältniss Maxens und Friedrichs ist der Art, dass man sich begnügen könnte, des Churfürsten Verhalten in jener Frage durch dergleichen üble Laune motivirt zu sehen. Nur billig ist es, wenn Hr. Ranke in der Darstellung der Werbungen um die Wahl nach Kaiser Maxens Tod hervorhebt, welches Ansehn Friedrich der Weise im Reich hatte, wie die moralische Autorität, die Beistimmung der öffentlichen Meinung von seiner Stimme abhing, wie man alles versuchen musste, sie zu gewinnen, während dieser Fürst allein allen Bestechungen und Versprechungen unzugänglich war und blieb. «Indessen,» so fährt Herr Ranke fort, «es ist wohl auf Erden keine Stellung, die nicht auf irgend einer Seite zugänglich wäre.» Er meint, die angebotene Verlobung des Churprinzen Johann Friedrich mit des Kaisers Schwester habe die entscheidende Wendung gebracht; «die Dinge waren nun wohl damals nicht bekannt, allein sie fühlten sich durch und schon zweifelte man nicht mehr an dem Ausgang.»¹⁾

Es ist wahr, dass Karls Gesandter, Graf Heinrich von Nassau, der in Sachen der Wahl an Friedrich gesandt war, am 16. Mai von Rudolstadt aus (s. Mone Anzeiger der teutschen Vorzeit 1836. p. 406) in jenem Sinn schreibt: «wolle der Kaiser die Sache nicht vergeblich unternommen haben, so möge er so schnell wie möglich Vollmacht schicken, den Ehevertrag abzuschliessen, darin liege das einzige Mittel, zum Ziel zu kommen.» Natürlich dass diejenigen diese Sache so auffassten und darstellten, welche sie gefördert zu sehen wünschten, und zwar nicht bloss um den Churfürsten für Karl zu gewinnen, sondern nicht minder um den jungen König an die deutsche und näher an die von Friedrich dem Weisen vertretene deutsche Richtung zu knüpfen. Denn eben damals begann

1) So in der ersten Ausgabe. In der dritten hat Hr. Ranke einen andern Schluss; nachdem er den Abschluss des Heirathvertrages angegeben, fährt er fort: «Die österreichischen Gesandten konnten es nun wohl darauf ankommen lassen, welche Wirkung dieses Verständniss mit dem Herzog auf den Churfürsten ausüben werde. Wir sehen: auf jeden Fall hatten sie das Interesse ihres Hauses glücklich geltend gemacht.» Die frühere Darstellung ist unzweifelhaft in sich zusammenhängender und logischer.

sich auf Karl ein sehr entschiedener und einseitiger Spanischer Einfluss geltend zu machen: *quid est esse imperatorem? estne aliud quicquam quam altissimae arboris umbra? est solis umbra per fenestram intrans qui domum illuminet; apprehendite manu, si potestis, ejus luminis unciolam quam inde auferatis.* So sahen die Männer der spanischen Richtung Karls deutsche Beziehungen an; sie fürchteten ihn für Spanien zu verlieren. Es war recht eigentlich die burgundische Richtung in des Königs Umgebung, welche dessen Wahl betrieb; es war nicht bloss dieser Wahl wegen, wenn Graf Heinrich von Nassau dessen Verschwägerung mit dem Churhause wünschte und persönlich förderte. Ich unterlasse hier zu erörtern, wie sich diese burgundische Richtung fast nicht minder scharf von der österreichischen unterschied, als deren Träger in der Wahlangelegenheit der Bischof von Gurk erscheint; wenigstens in dem Bemühen, die Wahl Karls durchzusetzen, stimmten sie zusammen, wenn sie sich auch oft genug in ihren Bemühungen kreuzten.

Vor Kurzem habe ich ein Convolut Acten des Weimarischen Archivs durchlesen, welche sich auf diese Verlobung und ihren bekannten Verlauf beziehen; auch nicht die geringste Andeutung habe ich zu finden vermocht, dass dem Churfürsten jenes Anerbieten besonders ehrenvoll oder vortheilhaft erschienen wäre. Ja vortheilhafter in Betreff seiner territorialen Interessen mochte ihm manches andere Verlöbniß gelten können, das sich damals darbot. Wenn er dem Project des Nassauers keine Schwierigkeiten in den Weg legte, so bestimmten auch ihn allgemeinere Rücksichten, dieselben, welche ihn veranlasst haben, dem Wunsch Maximilians entgegenzutreten und wenige Monate darauf doch für Karls Wahl zu entscheiden.

Seit Spalatin ist es üblich, in diesem Churfürsten vor Allem den Freund und Förderer der Reformation zu sehen. Nicht als wollte ich bestreiten, dass er mit gewissenhafter Sorgfalt und hohem Interesse dieser grossen Bewegung nahe gestanden; aber der eigentliche Mittelpunkt seines historischen Wesens ist doch ein anderer.

In jüngeren Jahren hat er dem klugen energischen Erzbischof Berthold zur Seite unablässig für die Reform der Reichsverfassung gestrebt und gearbeitet. Nachdem die, wenn ich so sagen darf, monarchisch einheitliche Auffassung des Reichs, mit der das Churfürstenthum der Hohenzollern sich bezeichnete, in dem mächtigen Albrecht Achill ihren Vertreter verloren, begann der Versuch, das Bedürfniss der Einheit aus

eben den Elementen, die sie zerstört, durch reichsständisches Zusammenwirken der Territorien, durch reichsständisches Regiment und Gericht zu befriedigen. Man hatte noch das lebendige Gefühl der Reichseinheit und das lebendige Bedürfniss, es zu befriedigen.

Man war um den Anfang des Jahrhunderts zu grossen Resultaten gelangt; man hatte eine Reichsverfassung gegründet, die im Zusammenwirken der Stände Friede, Recht und Ordnung endlich dauernd zu gründen verhies. Man weiss, wie dann Maximilian das mühsam Ge gründete zerbröckelte, die Hoffnungen der Nation vereitelte, die Interessen Deutschlands nach dem Vortheil seines Hauses zu bestellen angewandt war. Mit jenem böhmisch-ungarischen Bündniss von 1545 — «eine wunderlich seltsame Schrift» nennt es Spalatin — dem der Polenkönig für den Preis, dass ihm das preussische Ordensland so gut wie Preis gegeben wurde, seine Beistimmung gab, mit dieser kühnen und weit hinausgreifenden Wendung der habsburgischen Politik war der Uebermacht des österreichischen Hauses das Siegel aufgedrückt. Und viele, namentlich der jüngeren Fürsten, folgten dem blendenden Glück Oestreichs.

Der alternde Friedrich von Sachsen vermochte der Wendung der Dinge nicht zu wehren, aber beigestimmt hat er nicht. Und man empfand wohl, was es bedeute, dass er seit dem Wormser Reichstag von 1509 sich zurückhielt, seit dem Cölner Reichstag von 1542 jeder Vornahme des Kaisers in Reichssachen das Widerspiel hielt. Wie hätte er bei dem unermesslichen Anschwellen der Macht Oestreichs, das weithinauswachsend aus dem Bereich der deutschen Verhältnisse sie aus ihren Fugen zu drängen drohte, seine Stimme dazu geben sollen, dass dem Kaiser Max sein Enkel Karl als dereinstiger Nachfolger des Reichs ohne Weiteres an die Seite trat? Wohl mochte er erkennen, dass er ihm einst folgen werde und folgen müsse; aber dann sollte es geschehen unter Bedingungen, die den Reichsverhältnissen die vollste Sicherheit ihres Bestandes und ihrer Unabhängigkeit gewährten.

Was zwanzig Jahre früher als eine Art Verfassungsideal, als die neubelebende Reform des Reichsstaates, als Gipfel deutscher Machtentwicklung hatte erstrebt werden können, das bot sich nun, wo man gezwungen war, einen übermächtigen fremden Monarchen zu wählen, als Schutzmittel dar, das Reich vor den Eingriffen der Uebermacht seines Oberhauptes zu sichern. Die Wahlcapitulation, die dann Karl annahm,

war freilich eine Erneuerung jener früheren Formen, namentlich des Reichsregimentes — «wie vormals bedacht und auf der Bahn gewesen» heisst es ausdrücklich in Artikel III. — aber jetzt nur noch im Interesse der Abwehr und als Garantie gegen die Uebermacht des Gewählten; man war treuherzig genug zu glauben, dass sich der Habsburger durch Eide für gebunden halten werde.

Man versteht die Lage der damaligen Verhältnisse wenig, wenn man nicht begreift, dass nach Maximilians Tod nur die Frage sein konnte, ob Karl von Spanien oder Franz von Frankreich zu wählen sei. Man sagt wohl: «hätte nur Friedrich einen kühneren Ehrgeiz gehabt.» Freilich drang man in ihn, sich wählen zu lassen. Er mochte erkennen, dass dann der österreichische Bereich des deutschen Landes dem Reich sich eben so entfremden würde, wie es schon Burgund gethan, dass das Reich dann entweder von seiner europäischen Bedeutung tief hinabsinken oder nur im Gefolge Frankreichs sich zu behaupten vermögen werde. Freilich anders, wenn sich Friedrich an die Spitze jener reformatorisch-populären Bewegung stellte, die damals im mächtigen Emporfluthen war, wenn er in Kraft dieses neuen Lebens, das die Nation erfüllte, dem deutschen Staat eine neue Bedeutung und Machtentwicklung gab. Nur dass er dann, im Widerspruch mit seinem ganzen politischen Leben und Streben, in der Weise des Arragonesen Ferdinand, der Tudors, der französischen «Tyrannen,» wie man sie wohl nannte, Monarch zu sein hätte lernen, der Reichsstände Recht und Selbstständigkeit für nichts achten, Wege einschlagen müssen, wie sie dann Karl V., freilich trotz der Wahlcapitulation und im Gegensatz der nationalen Bewegung, wenigstens zu gehen versucht hat.

Für Churfürst Friedrich hat es, bevor Karls Gesandte zu ihm kamen, festgestanden, wohin sich seine Wahl zu entscheiden habe. Am 17. April 1519 meldet er seinem Vetter Georg, dass Graf Heinrich von Nassau von Mainz aus schreibe, er werde mit Werbungen für König Karl nach Sachsen und Brandenburg kommen: «*Doch so acht ich, er habe bey eynem mehr vrsach zu handeln dan bey dem andern.*» (v. Langenn, Züge aus dem Familienleben der Herzogin Sidonie p. 125.) Wenigstens demnächst schien der Brandenburger durch französische Vorspiegelungen gewonnen (s. das Actenstück in Spalatins Nachlass, herausgegeben von Neudecker und Preller, p. 113).

Schon damals wird Friedrichs Ansicht dieselbe gewesen sein, die er in den Wahlverhandlungen ausspricht, jenen von Sleidan berichteten, die doch nicht, wie Hr. Ranke aus einer ungenau angeführten Aeusserung des Churfürsten von Mainz (zur Kritik neuerer Geschichtsschreiber p. 62) zu rasch folgert, nur fingirte Reden mittheilt. Dort sagt Friedrich: *placere sibi ut Carolus renunciatur Caesar, verumtamen certis legibus ut et Germaniae sua libertas constet et ea de quibus facta sit mentio pericula vitentur*. Dass Friedrich in den Verhandlungen mit dem Grafen Heinrich nicht sofort sein letztes Wort sagte, liegt in der Natur der Sache; es mochte grosser Behutsamkeit und mancher Umwege bedürfen, um das Wesentliche, die Wahlcapitulation, vollkommen sicher zu stellen.

Nach dieser Uebersicht der Wahlverhältnisse können wir versuchen, den beiden Verzeichnissen so zu sagen ihre Stelle anzuweisen.

Wir sahen, jenes grössere (B) war vor dem Tode Maximilians, noch während des Jahres 1518, verfasst. Dass die Frage über Karls Wahl mit dem Augsburger Reichstage nur erst recht begonnen hatte, versteht sich von selbst. Schon damals war mehr als einer von des Churfürsten vertrautesten Räthen der Ansicht gewesen, dass er seine Beistimmung hätte geben sollen: «da pickten seine grossen Freunde an ihm,» sagt Spalatin; er nennt den trefflichen Würzburger Bischof, den Grafen Philipp von Solms den Freund des Nassauers, den Secretarius Hieronymus Rudlauf, Ritter Friedrich von Thun; und dann auch Degenhardt Pfeffinger, der einst in der Zeit der grossen politischen Reformen des Mainzer Erzbischofs vertrauter Rath gewesen war; und es wird zu beachten sein, dass gerade er von des Churfürsten wegen den Kaiser Max vom Augsburger Reichstage hinweg begleitete und bei ihm auch noch in der Sterbestunde war. Auch diejenigen unter des Kaisers Räthen, denen der Churfürst stets besonderes Vertrauen schenkte, Johannes Renner und der Serenteiner, sind nicht müssig gewesen. Wichtiger als alles war, dass dann Graf Heinrich von Nassau — er ist derselbe, der 1515 die schwierigen Verhandlungen mit Frankreich zu einem glücklichen Ende geführt hatte — sich die Sache angelegen sein liess.

Es würde sehr verkehrt sein, wenn man die Art, wie der Herzog Friedrich von Alba oder der Markgraf von Pescara auf der einen, oder Graf Heinrich von Nassau und Graf Wilhelm von Neuenaar auf der andern Seite dem Kaiser Karl dienten, so verstehen wollte, als wären sie nur eben die willigen Werkzeuge zur Ausführung seiner Befehle gewe-

sen; die einen wie die andern haben nie vergessen, dass sie in reichsfürstlicher Unabhängigkeit dem Kaiser zur Seite standen. Ich habe bereits angedeutet, von welchen Gesichtspunkten aus der Nassauer verfuhr. Er stand schon vor jener im Frühjahr 1519 übernommenen Negotiation mit dem sächsischen Churfürsten in Beziehung. Einsichtig und von hohem diplomatischen Verstande, wie er war, wird er sehr wohl erkannt haben, welche Momente bei dem Churfürsten, *qui est un saige prince*, wie er sagt (Mone p. 288), in Betreff der Wahl entscheidend sein würden. Denn die Kunst der rechten Diplomaten besteht nicht im Ueberlisten, Uebervorthellen und Bestechen, sondern darin, das Interesse dessen, mit dem zu verhandeln ist, zu verstehen, seine Gesichtspunkte zu fassen, von seinem Interesse und seinen Richtungen aus zum gemeinsam erwünschten Resultat zu gelangen. Wie hätten ihm sollen des Churfürsten Richtung und Auffassung der deutschen Verhältnisse nicht klar und verständlich sein? Wollte er dessen Stimme für Karls Wahl gewinnen, so musste er ihn überzeugen, dass so, wie die deutschen Verhältnisse lagen, sie nothwendig und nur sie heilsam sei.

Was den Churfürsten zur Wahl Karls bestimmte, war weder Anhänglichkeit und Dankbarkeit gegen das Haus Habsburg — die Jülich-sche Erbangelegenheit war für ihn weder die einzige, noch die letzte bittere Erfahrung von habsburgischem Wohlwollen — noch auch die Zuversicht, dass man sich für die Interessen des Reiches dorthier besondere Fürsorge und Hingebung versprechen dürfe — Maximilians Regiment hatte hinreichend gezeigt, wessen sich das Reich von den habsburgischen Hausinteressen zu versehen habe. Was ihn für Karl stimmen konnte, war allein die Einsicht, dass nach der Lage der Machtverhältnisse Deutschlands und Europas Karls Wahl unvermeidlich sei; *opus esse reipublicae aliquo praepotente*, sagt er bei Sleidan, *qui cum Carolo sit conferendus neminem se talem novisse*. Es hiess des Churfürsten politischen Character richtig würdigen, wenn man, um ihn für die Wahl zu gewinnen, ihm eine möglichst gründliche und umfassende Darlegung der Macht des spanischen Königs mittheilte, eine solche, auf Grund deren er zu jener Aeusserung: *qui cum Carolo conferendus sit neminem se novisse*, kommen konnte.

Erweisen freilich kann ich es nicht, dass Graf Heinrich von Nassau jene Verzeichnisse an den Churfürsten gesandt habe, noch weniger, dass sie beide zugleich eingesandt sind. Möglich immerhin, dass jenes

kleinere (A) von ganz anderer Seite kam. Es genügte, hier auf die Möglichkeit von Zusammenhängen hinzuweisen, aus denen sich das Vorhandensein dieser Schriftstücke im churfürstlichen Archiv erklärt.

Wir mussten es wahrscheinlich finden, dass das Original des Verzeichnisses spanisch gewesen und dass am Niederrhein die Uebersetzung angefertigt sei; wir durften für das Verzeichniss A. an ein italienisches Original denken.

Ich meine damit nicht, dass es in Italien geschrieben sein müsse. Ich habe wiederholentlich Marineo den Sicilier, Pietro Martire d'Angheria den Lombarden zu nennen gehabt; beides italische Literaten, die am spanischen Hofe ihr Glück gemacht hatten, beide, wie ihre Briefe, ihre sonstigen Schriften zeigen, als publicistische Scribenten sehr thätig und in ausgebreiteten Beziehungen. Es liegt ausser dem Bereich meiner Aufgabe, dieser eigenthümlichen Einrichtung, die unter Karls Regierung noch weitere Ausbildung erhielt, weiter nachzugehen; es genügt mir, die Stelle angedeutet zu haben, von der Schriftstücke von der Art der uns vorliegenden ausgehen konnten. Und von Marineo wissen wir aus seinem eigenen Zeugnis, dass man sich an ihn, den königlichen Historiographen, vielfach gewandt habe, um über spanische Verhältnisse Auskunft zu erhalten; sagt er doch von dem betreffenden Stück seiner Memorabilien, er theile es mit *cum praesertim multi hoc a me saepe requirant et efflagitent non Hispani solum sed etiam gentes externae et aliarum nationum quae res Hispaniae scire desiderant*. Wir sahen, dass dasjenige Verzeichniss, welches mit dem entsprechenden Stück in Marineo eine gewisse schematische Aehnlichkeit hat, uns auf eine ursprünglich italienische Abfassung schliessen liess. Ich habe früher die Ansicht aufgestellt, dass diese Aehnlichkeit wenigstens auf eine schon ausgeprägte Form für derartige Mittheilungen schliessen lasse. Es wäre auch möglich, dass in dem literarischen Cabinet des königlichen Historiographen derartige Nachweise, wie andere «Zeitungen», die von dort ausgingen, angefertigt und verbreitet wurden.

Das Verzeichniss B. gestattet uns nicht so eingehende Vermuthungen. Noch weniger als jenes dürfte man es als ein Product blosser Privatindustrie betrachten.

Schliesslich muss ich noch des Umstandes erwähnen, dass einer Notiz in Wachlers Geschichte der hist. Forschung und Kunst I. 4. p. 203

zufolge bereits 1532 ein «Büchlein» erschienen ist, das ganz in den Kreis der hier behandelten Dinge gehört; «*Erzelung der Kunigreich in Hispanien, auch derselben jarlich nutzung vnd einkommens u. s. w. 1532. 40.*» Ich habe mich in den Bibliotheken zu Göttingen, Marburg — wo Wachler war, als er jene Stelle schrieb — Berlin u. s. w. leider vergeblich um jenes Büchlein bemüht, das, da es vor Marineo's Memorabilien erschienen ist, wahrscheinlich auf unser Verzeichniss B. oder ein ihm ähnliches zurückzuführen sein dürfte.

VERZEICHNISS A.

Hernachuollgen alle die konigkrych Jetz konig karlen hertzog von Brabande zugehorig
Vnd wie sie gehoren in ainer ordnung zesteen

Castilia / Leon / Arrogon / Cecilia / Granata / Napples / Nauarra / Kayraria die Siben
Inseln / Maiorcheque / Sardunna / Gallitia / Vallentz / Buschgaya / Morche / Tolette /
Jerusalem / Corsica /

In disen konigkrichen sind zu aller Zyt / ij m. kurusser / vnd iij m. Jennet

Hernachuollgt was konig karle von Jedem konigkrych Jarlichs Ynzunemen hat

Napples Sampt prysz Vnd calabria	viii ^c m ducaten
Cicilia	iij ^c m ducaten
Catalonia Romissilen Vallentz Arrogon	i ^c xxvi m ducaten
Castilier Landtschafft	viiiij ^c m ducaten
Gallitia Buschgaya Estrue Vnd Buschque	ij ^c m ducaten
Nauarra	xv ^c m ducaten
Granata	ij ^c m ducaten
konigkrych von Sant Jacob von Compostell	iij ^c m ducaten
Die drey orden Sant Jacob collatreue Vnd alcaundes	i ^c L m ducaten
Die Insel dauon das goldt kompt fur den funfften pfennig So man dem konig gipt bringt	i ^c Lx m ducaten
Summarum	xxxxv ^c Lxxxvj m ducaten

Hernachuollgen die Hern vnd fursten von Kastilia Vnd ains Jeden Ynnemen

Des obersten gubernators des Kriegsuolks	
Hertzog von Sirab Vnd graff von herio Ynemen	L m ducaten
Hertzogs von linfantag Margraff zu Santilanes	
Graff von Saldana leal vnd mancanares	xxx m ducaten
Hertzogs von alua Margraff von Coria Vnd graff von Salluatera	xxx m ducaten
Des Hertzog von Medna Sydonall Graff von Melle vnd Sant Lux	x m ducaten
Hertzog von Bayar Vnd graff von Vannaris	xxiiij m ducaten
Der graff von Natzerre	
Der hertzog von Madina celli Graff von Porta santa Maria	xxiiij m ducaten
Der hertzog von Albugkerch Graff zu ledeszma	
Hertzogs von arquis Margraff von Sarra vnd Graff zu Casena Ir baidere Ynnemen	xxx m ducaten
Summarum	ij ^c Liiij m ducaten

Der Ertzbischoff von Castilia Ynnemen

Ertzbischoff von	{	Tolede	L m ducaten
		Compostell	xx m ducaten
		Civille	xxx m ducaten
		Granade	xij m ducaten
		Summarum	j ^c xij m ducaten

Der gubernator oder statthalter nachbemellter ort vnd Ir Ynnemen

Statthalter zu	{	Sant Jacob	L m ducaten
		Collatraue	xxxvj m ducaten
		Alcandre	xxx m ducaten
		Sant Johans	xv m ducaten
		Summarum	j ^c xxxij m ducaten

Der Margraffen vnd Ir Ynnemen

Margraff von Villens	grauff von Stallens	—	} m ducaten
von Storgnes		xv	
Zemrette		xv	
Priege		xvj	
Moys		xv	
Villaque		xij	
Aquilar		xij	
Danne		x	
		Summarum	i ^c xviiiij m ducaten

Graffen vnd Ir Ynnemen

Graff von Madica ain amgral	—		
Graff von Castilia	xxxij m	von benebente	xxx m
von vrnene	xx m	von miranda	xvj m
von castro	x m	von Mage	xv m
von Mantapo	x m	von Orpesse	xij m
von Lemos	x m	von Mautren	viiij m
von Bondie	viiij m	von Alua	viiij m
von Termiron	viiij m	von Paradis	viiij m
von dorsarne	viiij m	von Cabre	xvj m
von Tendille	xv m	von Ongiratze	viiij m
von Sanaters	viiij m	von Salienis	viiij m
von Aquilar	x m	von Sirelles	viiij m
von viene	viiij m	von Sallida	vj m
von Altamgre	vj m	von Lybedan	vj m
von Libadone	vj m	von Camynes	vj m
von Sifantes	viiij m	von Coreppe	x m
von Pregel	vj m	von Sant Steffan	viiij m
von Vallenz		von Castemedede	
dero ain Jeder	viiij m	von Corabilles	
von Linnis	xij m	von Melpur	
von aigemond	x m	von Salvater Italtia	x m
		von andreda	x m
		Summarum	iiiij ^c L m ducaten

Die Bischoff vnd Ir Ynnemen

Bischoff von Burges	ꝛij m	Bischoff von Sigene	viiij m
von Pellerit	ꝛij m	von destria	ꝛ m
von Lyon	vj m	von Cordua	ꝛ m
von Fasen	viiij m	von Placense	ꝛ m
von Salamanca	ꝛ m	von Chelcorre	vj m
von Vadeyar	vj m	von Stegenne	ꝛj m
von Seigus	vj m	von aviles	viiij m
von Quenca	ꝛj m	von Cerire	vj m
von Cartagena	vj m		
von derrenices		von Monterguede	von Linge
von Malaga		von Camore	von Thoe
dere bischoff ain Jeder			v m ducaten

Hienachuolgend die so dem volk In straffen vorgan müssen vnd die vordersten sind werden In castilianischer sprach Adelantes genampt Ir Ynnemen

der vorgenger der landschafft von	{	Castilien	ꝛ m	Thut	ꝛj m
		Leyon	vj m	Caselle	v m
		Saule	ꝛj m	Granate	
		Summarum	ꝛꝛꝛviiij m ducaten		

Me nachgesetzt graffen

von Veldwerne	viiij m	von Wyuere	v m
---------------	---------	------------	-----

Marschalk

von Benandes	iiij m	von Lubete	v m
von Barrenie	iiij m	von Theines	iiij m

Hienachuolgend ettlich weltlich herren/ nempt man In Castilier sprach priorres tragen Crutz an Iren klaidern

Piurr von Velles	iiij m	von sant Marcus	iiij m
von sant Arroche	iiij m		

Hienachuolgend herrn nempt man In castilier sprach Claverros tragen crutz an Iren klaidern

Claver von Sant Jacob	iiij m	von Collatreue	iiij m
von Allcander	iiij m ducaten		

Hienachuolgend ettlich hern nempt man Comendatores tragen an Iren klaidern grune Crutz

Comendator von Castilia	iiij m	von Leyon	ꝛij m
von Collatreue	iiij m	von Alcandra	iiij m

Hienachuolgend ettlich Spanisch hern die kain sondern titel haben

Don Johann von Ermaweld	ꝛꝛiiij m	Don Anthonio von Cordua	viiij m
Don petro parte querrero	ꝛꝛij m	Don Jenge von Volaschgo	iiij m
der vogt oder Statthalter von den Zilles	ꝛ m	Don Digo von Reyas	vj m
parte querwil her zu Palma	ꝛ m	Don terres	vj m
Don Johann von Lysbere	ꝛ m	Don Ablemisse Her zu alkandra	ꝛꝛ m
Don Alonso Tellisgren	ꝛ m	Don Johann arrayres her zu terroxien	iiij m

Cathone	viiij m
Consalio Varnandus	xxiiij m
Don Digo von Camigo	viiij m
Don Digo von Mangere	rv m
Don Johann von Buszmacher zu Tebe	viiij m ducaten

VERZEICHNISS B.

Hirnach volgenn / die namen / der konigreich / Hertzotumb / marggraueschafft^{sic} / furstentumb / Graueschafft vnd ander herligkeyte vnd herschafft . zugehörig / dem christlichenn konige / karlen dem ersten dess namens / vnserm / gnedigsten herren Vnd vonn Seynen viern vnuwerwintlichen / gluckseligen husernn / vonn Castilien / Arragonn / Oistereich vnd Burgundienn /

Erstlich vonn wegen seins koniglichen haws vnd der kronen von Castilien / khomende vonn der konnigine donne Johan seiner muther / hat vnd besitzt ehr die konigreiche / vnd herschafft / hirnach geschrieben / welche derselbigenn kronen / angehefft vnd anhengig sein Nemlich

Das konigreich von Castilien	Die Insell von Canarien
Das konigreich von Leonn	Die Insell von Inden vnd hart-
Das konigreich von grenade	lant des oceanischen mers /
Das konigreich von Nauarre/	die erobert sein worden durch
Das konigreich von Galice	wylend den konig don fernan-
Das konigreich von toledo/	de vnd die koniginne donne
Das konigreich von Siuille/	Isabell seliger gedechtnus
Das konigreich von Cardoue	mutterliche Oirelternn des
Das konigreich von Jahenn	konigs vnser henn von
Das konigreich vonn Murcie	welchen Inselnn vnd dersel-
Das konigreich von Algarles	bigen Natur vnd gestalt hir-
Das konigreich von Algezire/	nach am Ende diser gegenn-
vnd gebraltar/ do do ist/ der ort	wertigen *) weyther
des meres der mitteln werlt	erclerung gescheenn wirdet

Der konig hat vnd besitzt auch dessgleichenn von wegen derselbigenn seiner cron von Castilien

- Das furstentumb von Asturienn
- Dye herligkeit vonn biscaye vnd von Noline
- Die herligkeit vonn Agapoche
- Die herligkeit vonn Cartagene

Vnd zu der gemelten krone gehortt auch noch vff Jhener seit des mers Im lande vonn Affricken vnd ym moren lande die nachfolgende konigreiche / welche sein gewonden worden / durch weylend / dye gnanten christlichen konig vnd koniginne seliger gedechtnus / Nemlich

*) Hier ist im Text ein Wort ausgelassen.

Das konigreich von bougie
 Das konigreich von brann
 Das konigreich von Alger
 Dye vestenung Vnd hafen des meres von gegaes melils vnd malsequab /
 Vnd auch dye konige vonn Tvemerens vnd Detenez / welche zwene
 mechtige konig sein / Im gemelten lande / vonn Africquen / sein Lehenman
 vnd tribut gebere / vonn dem konige vnnsers hernn / vnd der gemelten
 seiner cronen von Castilienn

Inn dem hwsse vnd der cronen von Arrogonn zugehorig dem konig von
 wegen weilendt / hochloblicher gedechtnus / des christlichen konigs donn fernande /
 seinem muterlichen eltervatter / hat vnd besitzt seine maiestat / dye konigreiche vnd
 herschafft hirnach geschriebenn

Das gnant konigreich von Arrogon / der konig besitzt es /

Das konigreich von Naples oder Sicilien vff deser seiten des pharon
 Das konigreich von Sicilien vber dem pharon
 Das konigreich von Jherusalem das ist furbehalten
 Das konigreich von Valence
 Das konigreich vonn Maillorque/
 Das konigreich von Sardynes
 Das konigreich von Corfene / welchs ist Incriegtt.

Besessen durch
den konig

Das furstentumb von Cathelaiyne von welches wegen / herkohmen dies
 nachuolgende hertzogthumb vnd graffschafften /

Das furstenthumb von Jirone
 Das hertzogthumb von Montblanc
 Die Graffschafft von Berceloigne
 Dye Graffschafft von Rossillon
 Dye graffschafft von Sardanie
 Dye graffschafft von Vrgell

welche der konig besitzt

Vom konigreich von Sicilien vber dem pharon gehoirt dem
 konig zu

Dye stadt vnd herligkeit von Tripoli Inn Affrickenn / der sich seine maiestat
 gebraucht

Vom konigreich von Sicilien vff deser seythen des pharonns / Nemlich
 Naples sein vnd gehoiren zw dem konige / die herschafften Die hirnach volgenn

Das hertzogthumb vonn Calabre
 Das furstenthumb von Tarente
 Das hertzogthumb von Bari/
 Das hertzogthumb von Pouille

alle besessen durch denn konig

Vonn wegen des konigreichs von Sardaine
 Dye marggraueschafft von Oristan vnd gociano / der sich seine maiestat gebraucht
 Das hertzogthumb von Athenes vnd Neopatree welche dem konige In grecken lande
 sein Ingenohmen vnd furbehalten /

Von wegen des konigreichs von Maillorcke / kohmenn

Die Insell vonn Menorcke
 Dye Insell vonn Euyce

der er sich gebraucht

Vonn wegen des Ertzhertzoglichenn haws von Osterreich / vaterlich gut / der aller hochwirdigsten / maiestat des kaysers / elter vater / von der seythen des vaders des konigs vnnsers hern / kohmen vnd horen zu seiner maiestat die nachfolgenden herschafften

Das ertzhertzogliche haws von Osterreich alt vnnnd newe

Das hertzogthumb von Stier

Das hertzogthumb von Carinte /

Das Herzogthumb Carniole

Dye Graffschafft von habsburg

Die graffschafft vonn Tiroll

Die grafschafft vnd Land Elsas

Das furstenthumb von Schwaben

Dye marggrafschaft von Burgau

Dye marggrafschaft von Mereheren

Die graffschafft vonn ferrete

Die graffschafft von kiburg furbehaltenn

Die graffschafft von gourst

Die graffschafft von Schilli

Die graffschafft vonn Ortenburg

Die lande der windischen marck

Die herschafft von Porte naw

Sein zum teyll Ingenomen doch das
der kayser doselbst / besietzt triest
vnd andern teyll des landes

Vnd von wegen des gemelten Ertzhertzogthumblichen haws von Osterreich / gehoiern Ime zw

Das konigreich von Dalmacien

Das konigreich von Croacie

Vnd vhill andere lande vnnnd

herschafften In Italien /

Die Ime sein Ingenomen

Von wegen des haws von Burgundien / von altershere koniglich vnnnd der rechte vrsprungliche stamme des konigs vnnsers hern / gehoiern seiner maiestat zw / durch den dotlichen abgang von wylend konig Phillipsen / seinen vater seliger hochloblicher gedechtnus / die hirnachgeschriebene Lande

Das hertzogthumb von Burgundien / furbehalten

Das hertzogthumb von lothr / hat er besessenn

Das hertzogthumb von brabant

Das hertzogthumb von lemburg

Das hertzogthumb von Lucemburg

Das hertzogthumb vonn Geldern furbehalten

das meiste teyll

Die grafschafft von Flandern

Die grafschaft von Artois

Die pfaltzgrafschaft von burgundien

Die grafschafft von hollant

Die grafschafft von Seelant

Die graueschafft von Namen

Die graueschafft von Zutphen furbehalten

Besesser.
durch den
konig

Die marggraueschafft des hayligen Reichs
 das do ist die herschafft von Antorff /
 Die herschafft von friesslandt
 Die herschafft von Salm
 Die herschafft von Mecheln

} Besessen
 durch den
 konig

Vnd von wegen des gnanten hertzogthumb von Burgundien / gehoiert dem konige zu

Die grafschafft von Mason]
 Die grafschafft von Chalon
 Die grafschafft von auxois vnd noch vhill andere lande die seiner maiestat / mit gewalt noch werden Inbehaltenn

Von wegen des haws vnnd hertzogthumbs von luczenburg gehoirt dem konig zu die Marggraueschafft von arlon /

Die graueschafft von chymy vnd andere lande vnd herschafften des niderlands vber die Mase / die der konig Inhat

Von wegen der graueschafft von flandern / gehoret dem konige zw die grafschafft von alost / die do ist ein teyll vom Reich /

Von wegen der graueschafften von arctois / gehoiert dem konige zu / die graueschafft von boulonie / dess gleichen gehören Ime auch zu / die Castellernschafften vnd herschafften von gaynes / peronne Mondidier Raye vnd andere lande vnd herschafften / bey dem wasser gnant die some / In pickardien / In craft gleich woll / des hayligen auffgerichteten fridens zu Atrecht als der tractate zu Cofelentz ader zu paris

Item von wegen der grafschafft / von Hennegaw gehören Ime zu die graueschafft von hosterland die seine maiestat inhat vnd gebraucht /

Von wegen der graueschafft von burgundien / die do ist vnunderworffen vnd gehyssen wirt / In gemeiner sprach die frie grafschafft / darumb das sie keinen oberhern erkent gehoiert dem konige zu / die burggrafschafft von Auxonne vnd das landt von Sanct Lorentz vnd Sanct Johan goulx / welche sein von derselbigen wirdigkeit vnd privilegien die seiner maiestat noch werden furbehalten

Item die graueschafft von Charrolois / mitsambt den landen vnd herschafften Chastelchom / Noyers Chauluns vnd parrure / welche der konig besitzt.

Hyrnach volgen dy Namen / der hertzogen Marggrauen fursten vnd grauen von den furnemigsten vnd principalen / lehenmannen vnd getrewen / vnderassen des Christlichen konigs vnsers herren / die Ime schuldig sein getreweit / manschafft vnd dinst von wegegn seiner vorgnanten konigreiche / vnd sein darunder nit begriffen / Die andern fursten vnnd grossen / seiner wirde getrewen vnd gehorsamen Lehenman von wegen seiner wirde hauser Oisterreich vnd burgundien / sunder werden alhie alleine angezeygt / die Ihenen von den hwsern von Castilien / vnnd von Arrogon

Castilien

Das Inkomen der genanten fursten / eins iglichen Jars das sie habenn vnd sich gebrauchen

Der Connestable von Castilien
 das ist ein hertzog von freyes
 Der hertzog von Medine Sidonie
 Der hertzog von Linfantassgo

LXVII m ducaten
 XLVIII m ducaten
 XL m ducaten

Der hertzog von Medina Celi	XXV m ducaten
Der hertzog von Olva	XXXII m ducaten
Der hertzog vonn Begar	XXXII m ducaten
Der hertzog von Arques	XXIII m ducaten
Der hertzog vonn Nagere	XXII m ducaten
Der hertzog von Escalonne	XLVI m ducaten
Der hertzog von Albuquerque	XXII m ducaten
Der hertzog von Villechermoze	XXV m ducaten
Der Ammirall von Castillien	
Graff von Modique	XXV m ducaten
Der Ammirall von yndien	XV m ducaten
Marggrauen	
Der marggraue von villene	XL m ducaten
Der marggraue von Storghe	XIX m ducaten
Der marggraue von Villefranque	VI m ducaten
Der marggraue von Aguilard	VIII m ducaten
Der marggraue von Menete	XIX m ducaten
Der marggraue von Moye	XI m ducaten
Der marggraue von pliege	XIX m ducaten
Der marggraue von Comare	
viceroy vnd capitain gñall In Affrickenn	VIII m ducaten
Der marggraue von Ayore	XV m ducaten
Der marggraue von Belles	XIX m ducaten
Der marggraue von Taliffes	XXIII m ducaten
Der marggraue von Satiglane	XII m ducaten
Der marggraue von Mondeges	XIII m ducaten
Grauenn	
Der graue von bennevent	XL m ducaten
Der graue von haro	X m ducaten
Der graue von vrnane	XXXII m ducaten
Der graue von feries	XIX m ducaten
Der graue von Cabres	XVI m ducaten
Der graue von Tendille	X m ducaten
Der graue von Coranne	XI m ducaten
Der graue von Osornie	VIII m ducaten
Der graue von lemos	VIII m ducaten
Der graue ven castre	VII m ducaten
Der graue von Alue belist	XIII m ducaten
Der graue von melgar	VIII m ducaten
Der graue von aguilbard	XVI m ducaten
Der graue von delreall	V m ducaten
Der graue von Valence	VIII m ducaten
Der graue von Sant	III m ducaten
Der graue von Salmes	VIII m ducaten
Der graue von montagut	VIII m ducaten
Der graue von mirandes	XVI m ducaten

Der graue von afuentren	VI m ducaten
Der graue von Ouanten	III m ducaten
Der graue von Siruckell	VIII m ducaten
Der graue von Rebedame	III m ducaten
Der Graue von Lune	VI m ducaten
Der graue von fuenstelde	III m ducaten
Der graue von Ribeder	VI m ducaten
Der graue von nyene	V m ducaten
Der graue von Saluetevre	XIII m ducaten
Der graue von buenda	VI m ducaten
Der graue von Oropest des konigs schwerts dreiger	VII m ducaten
Der graue von ayemonte	XI m ducaten
Der graue von medelye	VII m ducaten
Der graue vom paradis	VI m ducaten
Der graue von benalcacar	XVI m ducaten
Der graue von Altenur	VI m ducaten
Der graue von Andrayos	VIII m ducaten
Der graue von camegne	III m ducaten
Der graue von tremms	VI m ducaten
Der graue von priege	VI m ducaten
Adelantado von Castillien	VII m ducaten
adelantado von granaten	XXXII m ducaten
Adelantado von Larorla	VII m ducaten

Namhaftige rittere von guthem Einkohmen

Don pedro port carero	XXII m ducaten
Don rodrigo moria	XIII m ducaten
Don fernande enriquez	VIII m ducaten
Don fernande von bobadila	VIII m ducaten
Don pero lase	VI m ducaten
Don d.. von mendoca	XII m ducaten
Don Juan von Silba	VII m ducaten
Juan aries	VI m ducaten
Don loys ponce	VIII m ducaten
D.. de royas	VII m ducaten
Don hurtado	VII m ducaten
Loys Carillo	VII m ducaten

Vom konigreich von Nauarre Ewiglich anhangenden gliet
an die krone/

Der connestable von Nauarre
Der graue von Lermo
Der marschalg von Narre
Der graue festienam
Der marggraue von Falsts

Im konigreich vonn Arrogon

Der hertzog von lune	Der hertzog von grauine
Der graue von Arande	Der hertzog von Arien
Der graue von ribegorett	Der hertzog von Montalto
Der graue von belchir	Der hertzog von francheville
Der graue von fuentes	Der hertzog von ferrandine
Der graue von sastago	Der hertzog von almasie
des koniglichen schwert	Der hertzog von foleti
dreyger in demselbigen	Der hertzog von Ternitolarim
konigreich	

Im konigreich von Naples anders gnant von
Sicilien vff deser seit des pharon

furstenn

Der furst von Salerne
Der furst von besignan
Der furst von melfe
Der furst des quillache

Marggrauenn

Der marggraff von piscayre
Der marggraue von vaste
Der marggraue von Leau
Der marggraue von liceti
Der marggraue von montecerculi
Der marggraue von polignã
Der marggraue von Corati
Der marggraue von padule
Der marggraue von tripalde
Der marggraue von boutanti

Herzogenn

Das herzogthumb von terre nove
Der herzog von albi
gros conestable von Naples
Der herzog von traicte
Der herzog von hadrie
Der herzog von neriton
Der herzog von f
ammiral von Naples
Der herzog von Martini
gros Cantzler von naples

Der graue von alifie
Der graue von arteville
Der graue von trinente
Der graue von populi
Der graue von piactulri
Der graue von S. valentin
Der graue von annerse
Der graue von manere
Der graue von montorie
Der graue von schwartz
Der graue von S. Engell
Der graue von Montelle
Der graue von ugente
Der graue von alexam
Der graue von consie
Der graue von potener
Der graue von Lapacha
Der graue von Sarni
Der graue von nolicastri
Der graue von montifaneci
Der graue von anely
Der graue von alyam

Grauenn

Der graue von albeto
viceroy von naples
Der graue madaloni
Der graue von nole
Der graue von venaffie
Der graue von coyacien
Der graue von Morconye
Der graue von der rochen
Der graue de montis draconis
Der graue palena
Der graue von rubo

Der graue von miro	Der graue von nercastri
Der graue von S. Severin	Der graue von grectarie
Der graue von cariali	Der graue von Suriam
Der graue von ayelle	Der graue von conde Johan
Der graue von martorani	Der graue von muleti
Der graue von Rende	Der graue von arenus
Der graue von montleon	Der graue von Definopoli

Im konigreich von Sicilien vff Jhens seit der Phare

Der marggraffe von Jherasse	VI m ducaten
Der marggraue von lurdie	V m ducaten
Der marggraue von Castillon	III m ducaten
Der marggraue von modique	III m ducaten
Der graue von adomo	III m ducaten
Der graue von polizano	VIII m ducaten
Der graue von Selazann	VI m ducaten
Der graue von Catabillet	III m ducaten
Der graue von Manfarma	VIII m ducaten
Der graue von Sanct marc	III m ducaten
Der graue von Camavale	VII m ducaten
Der graue von auguste	V m ducaten

Im konigreich Valence

Der herzog vonn segorb	XXX m ducaten
Der herzog von gandie	XL m ducaten
Der marggraue von denn	XXV m ducaten
Der Graue von Olme	III m ducaten
Der graue von Cossantame	V m ducaten
Der graue von Olbeyde	III m ducaten
Der graue von Alberse	III m ducaten
Der graue von elmeyrade	II m ducaten
Der burckgraue von Chelue	XV ^c ducaten

Im furstenthumb von Catheloiyne

Der herzog von cardonien	
connestable von Arragon	L m ducaten
Der marggraue von Palas	VIII m ducaten
Der graue don pedro von Cardone	X m ducaten
Der graue von amparies	III m ducaten
Der graue von pradres	
Der graue von palamos	
Der burggraue von cane	
Der burggraue von parelade	
Der burggraue von yla	
Der burggraue von vell	
Der burggraue von vascubrera	

Hie sein nachzusetzen die namen der furstenn vnd grossen lehenmanne des gnanten vnsers herrn konigs von wegen der gemelten seiner wirde / husere von Oisterreich vnd burgundien / welche anderswo sollen angezeigt werden

Vnd volgt hirnach anzeigung der dingniteten vnnnd prelaturen von Ertzbischoffen vnd Bischoffenn / die do sein / in den konigreichen vnd landen / des christlichen konigs vnnsers herren / dauon hievor meldung gescheen ist / welche vorsehen werden durch seiner maiestat Nomination vnd Disposition / aus priuilegien sunderlich vnd verdiensten / ewiglich zugelassen / Seiner maiestat furfarn / konigen von Spangen / die / die gemelte konigreiche so christlich gewonden erobert vnnnd den dinst gots vnnsers schepffers vnd erlosers / darin geordent vnd gesetzt / vnd vsz denselbigen / vorstossenn vnnnd gentzlich verjahet haben / Die nation der moren vnd Mahometische Secte / zu erhoung / Ere vnd sterckung / vnnsers heyligen christlichen glawbenns vnd der geystlichkeit /

Anfenglich In der cronen von Castilien darin die groszen reichsten vnd mechtigsten digniteten sein

Ertzbisthumb e

Der Ertzbischoff von Tolledo
 Primat von Hispanien
 Der Ertzbischoff von Siuille
 Der Ertzbischoff von Sanct
 Jacob von Conpostelle
 Der Ertzbischoff von Grenada

Bischoffen

Der bischoff von bourghes
 Der bischoff von Cordona
 Der bischoff von cigilence
 Der bischoff von Oranso
 Der bischoff von Palance
 Der bischoff von sigi ouya
 Der bischoff von Cuenca
 Der bischoff von Calahorre
 Der bischoff von Cartagene
 Der bischoff von Ouyedo
 Der bischoff von tuy
 Der bischoff von monteuyedo
 Der bischoff von badajoz
 Der bischoff von Carye
 Der bischoff von Calix
 Der bischoff von Jahenn
 Der bischoff von lugo
 Der bischoff von Plaisance
 Der bischoff von Salamanque
 Der bischoff von Camore
 Der bischoff von leon
 Der bischoff von Malegma
 Der bischoff von guadex
 Der bischoff von aquillart
 Der bischoff von Ornes
 Der bischoff von estorghes

Der bischoff von Almerie

Der bischoff von cite Rodrigo

In den Inseln von Canarien
 Indische Insell

Der bischoff von Canarien

Der bischoff von S. Johan

Der bischoff von S. Domingo

Der bischoff von der begna

Der bischoff von der cubio

Der bischoff von Parla

Der bischoff von der Dryualdigkeit

Inn Arrogonn

Der bischoff von Saragne

Der bischoff von pampelonne

Der ertzbischoff von valence

Der bischoff von Calathen

Der bischoff von tharassonne

Der bischoff von guesque

In Catheloingue

Der ertzbischoff von taragonne

Der bischoff von bercelonne

Der bischoff von gironne

Der bischoff von vrgell

Der bischoff von maillorque

Der bischoff von taurtouse

Der bischoff von vich

Der bischoff von verida

Der bischoff von Elne

Im konigreich von Naples
 oder hertzogthumb

Provincien von

Calabre

Der ertzbischoff von Regio

Der ertzbischoff von consensa

Der ertzbischoff von rossano

Der ertzbischoff von Seuerina

Der ertzbischoff von Reggio hat siebenn suffraganienn

Den ertzbischoff von cassano

Den bischoff von Nicastro

Den bischoff von catansano

Den bischoff von cotrona

Den bischoff von Tropera

Den bischoff von der trostarien

Den bischoff von Esquillatz

Der ertzbischoff vonn Consensa hat suffraganienn

Der ertzbischoff von marturant

Der ertzbischoff von Rossano hat keinen suffraganien

Der ertzbischoff von Sa. Sentrira hat drey suffraganien

Der bischoff von Obriatico

Der bischoff von belcastro

Der bischoff von S. Leon

Der bischoff von besignano

Der bischoff von Cassano

Der bischoff von Satriano

Der bischoff von S. Marcen

Inn dem hertzogthumb vnd prouincien von Pouille

Der ertzbischoff von canosa

Der ertzbischoff von lacileusa

Der ertzbischoff von teranto

Der ertzbischoff von matera

Der ertzbischoff von brindist

Der ertzbischoff von Otranto

Der ertzbischoff von bari

Der ertzbischoff von Erami

Der ertzbischoff von simpontino

Der ertzbischoff von bennevento

Der ertzbischoff von Salerne

Der ertzbischoff von Malfi

Der ertzbischoff von Surrento

Der ertzbischoff von Naples

Der ertzbischoff von Capue

Der ertzbischoff von Canosa hat vier suffraganien

Den bischoff von Marona

Den bischoff von montopoluso

Den bischoff von monteverde

Den bischoff von lacidegna

Der ertzbischoff von lacilensa hat funff suffraganienn

Den bischoff von Potenza

Den bischoff von tricarico

Den bischoff von venosa

Den bischoff von grauina

Den bischoff von agnone

Der ertzbischoff von teranto hatt zwene suffraganien

Den bischoff von Motula

Den bischoff von castollareta

Der ertzbischoff von Matera hat keinen suffraganien

Der ertzbischoff von brindisade

Der bischoff von astoni

Der ertzbischoff von Otrante hat funff suffraganien

Den bischoff von Castre

Den bischoff von Gallipoli

Den bischoff von lesye

Den bischoff von ugente

Den bischoff von leouca

Der ertzbischoff von bari hat zuehenn suffraganien

Den bischoff von botonto

Den bischoff von Melse

Den bischoff von Inuenase

Den bischoff von Rubo

Den bischoff von canna

Den bischoff von bitesto

Den bischoff von conuersano

Den bischoff von meurruino

- Den bischoff von polignano
Den bischoff von der velle
- Der ertzbischoff von
trani hat zwene
suffraganien
- Den bischoff von beseglia
Den bischoff von biostra
- Der ertzbischoff vonn
simpontine hat suffra-
ganien
- Den bischoff von besti vnd
darzu die bischoffe von troya
Melse vnd rapolla/ welche do
sein exempt/
- In der prouincien vnd
landtschafft der arbeit
- Der ertzbischoff vonn
benneuentane hat vier-
zehen suffraganien
- Der bischoff von telose
Der bischoff von S. agathe
Der bischoff von Alefe
Der bischoff von montis marcan
Der bischoff von auellino
Der bischoff von Ariano
Der bischoff von Astuli
Der bischoff von Bouino
Der bischoff von Draguin
Der bischoff von vulturana
Der bischoff von larmo
Der bischoff von tremole
Der bischoff von musciano
Der bischoff von S. Marie
- Der ertzbischoff vonn
Salerne hat sechs
suffraganien
- Den bischoff von Capasie
Den bischoff von polistastro
Den bischoff von nosco
Den bischoff von achierno
Den bischoff von Sarne
Den bischoff von marsco
Den bischoff von Rauelli
ist exempt/
- Der ertzbischoff vonn
malfe hat drey suf-
fraganien
- Den bischoff von Capre
Den bischoff von de Caue
Den bischoff von atrauan
- Der ertzbischoff von
surrento hat drey
suffraganien
- Den bischoff von vico
Den bischoff von massa
Den bischoff von castell
- Der ertzbischoff von
Naples hat funff
suffraganien
- Den bischoff von Auorse
Den bischoff von Nola
Den bischoff von Vesulo
Den bischoff von Sore
Den bischoff von Come
Den bischoff von yschla
- Der ertzbischoff von
capar hat acht suf-
fraganien
- Den bischoff von theane
Den bischoff von Carmola
Den bischoff von Calui
Den bischoff von Caserta
Den bischoff von cessa
Den bischoff von veneffra
Den bischoff von Aquino
Den bischoff von Cayafa
- In der prouincien von
Bruge
- Der ertzbischoff von Conza
Der bischoff von lypani
Der bischoff von cayette
Der bischoff von terani
Der bischoff von molfette
Der bischoff von monopoli
Der bischoff von laquela
Der bischoff von Thete
Der bischoff von tremento
Der bischoff von Solmone
Der bischoff von atri / vnd
Pene

Im kunigreich von Sici-
lien vber den pharon

Der ertzbischoff von palerme
Der ertzbischoff von mont real
Der ertzbischoff von messene
Der bischoff von cathanie
Der bischoff von chefala
Der bischoff von girgeule
Der bischoff von mazare
Der bischoff von oracuse
Der bischoff von malte

Der bischoff von paiti

Im konigreich von
Sardagne

Der ertzbischoff von callar
Der ertzbischoff von Sara
Der ertzbischoff von oristani
Der ertzbischoff von Bosu
Der ertzbischoff von ampurg
Der bischoff von Algner
Der bischoff von pragre

Hirnach folgenn auch die ordenn vnd Compterien von castillien
welche Compterienn steenn zu des konigs disposition

Vonn altershere sein geordent vnd gesetzt durch die konige von hispanien drey
Ritter orden zu beschirmung des christen glaubens, von welchen der erste geheysenn
wirt sanct Jacobs orden vnd dragen die ritter desselbigenn ordens roide creutz Ingestalt
eins schwerts Der ander orden wirt genant von Calatraue vnd dragen die Ritter des-
selbigenn ordens, das roide creutz gebleumet Vnd der drit orden wirt geheysen von
alcantara von welchen die ritter tragen grune creutz auch gebleumet/ Die ritter von
Sanct Jacobs orden mugen frawen haben aber die von den andern nicht vnd in den-
selben dreyen orden Sanct Jacob calatrave vnd dalcantara sein fondiirt vili guther
Compterien Stete vnd grosse renthen, zu unterhaltung der genannten ritter Wie hir-
nach volget

In dem genanten Sanct Jacobs orden sein zwene grosse compter Nemlich von
Castillienn vnd von leon vnd vhill grossen compterien etliche von dreyen zu vier
thawsent ducaten renten Andere von dusent zwey thawsentt ducaten die eine mehre
die ander mindere Nemlich in der prouintien von Castillien drey vnd vierzcig compte-
rien In der prouincie von leon seben vnd dreyssig vnd in der provincie von Aquitanie
drey compterien Welche Namen ich vnderlas zusetzen vmb der kurtz willen doch
vssgescheiden das vmb zureden von dem wert derselbigenn compterien leufft des Jars
zusamen die sume von LX m ducaten

In dem gnanten orden von alcantara hats auch einen grossen compter
vnd vhill guther compterien etliche von zweyendvsent ducaten andere von vierhundert
funffhundert vnd dusent ducaten, die eine mehre die ander mindere Vnd sein zwey-
vndvierzcig compterien in demselbigenn orden welcher namen ich auch vnderlas zu-
setzen Aber als vhill als vom werde so acht man dieselbigenn compterien vff vierzcig
dusent ducaten renthen des jars

In dem gnanten orden von Calatraue hats auch einen grossen compter
vnd vil guter compterien schir von demselbigenn werde des gemelten ordens von alcan-
tara eine mehre die ander mindere, vnd sein sechs vnd dreyssig compterien Welcher
Namen ich auch vnderlas/ aber als vhill/ als betreffende den wert derselbigenn so acht
man sie vff sechs vnd dreyssig ducaten Jerlicher renthenn

Inn desen dreien orden von Sanct Jacob vonn Alcantara vnd Calatrave
Ist vor igliche gesetzt der stull vnd principall Kurh des ordens vnd geistlichkeit Nem-
lich der von Sanct Jacob zu veles vnd der von Alcantara In der stat von Calatraue vnd

sein dieselbigen ritter zu vilenn dingen verbunden. wie dasselbige weyther verclert ist in den institucion vnd vfsetzung Irer orden.

Vnd den gemelten dreien orden vnd iglichen derselbigenn ist man von altersherr gewenlich zuhabenn einen grossen meister des ordens den man heist denn meistrinat / mit welchen meistrinaten plechten durch des konigs disposition vnd geuallen versehen zusein etliche grosse psonen von hispanien/ aber bey leben weylend des christlichen konigs don fernando vnd der christlichen koniginne donne Isabell/ seliger gedechtnus/ haben sie dieselbige dreye meisterien oder meisterschafft der zeit vorlediget durch bebstlich zulas erlangt vnd gekriegt zu der cronen con castillienn vnd sieder dem dodlichen abgang des gemelten konigs don fernande so hat vnser her der konig als rechter erbnam/ durch bebstliche zulassung/ dieselbigen meisterschafften auch erhalten/ die er vriedemlich Inhellt vnd sich der gebraucht/ welchs Ime ist grosse merung seins Inkohmens wan dieselbigen drey maisterschafften sein Ime zusammen wert vor seine maisterliche daffell vmb anderthalb hundert dusedt ducaten / Jerlicher renthen/ vnd vber das von wegen der gnanten maisterschafften so ist derselbige vnser her konig administrator derselbigen orden/ also das wans seiner maiestet geuelt so thut ehr In dieselbigen orden edelleuthe nemen vnd thut Inen geben den ritter orden / vnd das creutz vnd wan vorledigen etliche der ~gemelten compterien igliche nach seinem orden so vorsiehet derselbige vnser her konig dieselbten vnd gibet sie den gemelten rittern nach seiner maiestat geuallen

Summa des jherlichen Inkohmens die die maisterschafften vnd compterien derselbigen dreien orden von Sanct Jacob von Alcantara vnd calatraue wert sein

ij^{ct} lxxxvj m ducaten

Auch so ist in dem gemelten konigreich von Castilien, ein ander orden Nemlich von Sanct Johann von rodys / dauon die ritter dragen ein weis creutz vnd in demselben orden hats auch vhole guther compterien eynen grossen prior welche werden vsehenn durch disposition vnnsers hern des konigs vnd ist wert/ die renthe desselbigen grossen priors lxxx m ducaten jherlich

Es hat auch in demselben konigreich von castilien vile compterien/ sanct anthonius orden vnd grosse fundacion von spitalen. Dauon die renten lauffen des Jars vff mehr dan xx m ducaten

Vnnd als in den anderen des konigs konigreichen so hats vile compterien/ des angezeigten ordens von sanct Johan von Rodis vnd andere manieren von ritterorden vnd bruderschafften / dauon ich hie keine verclerung thu vmb der kurtz willenn./

Hie geschiet meldung von der natur der Indischenn Insulen von Canarien vnd beschlossenen landt/ dauon hieuorn vnder der cronen von castilien meldung gescheen ist.

Derselbige vnser herr konig hat vnd besitzt auch vriedsamlich von wegen der gemelten kronen von Castilien/ die lande/ Insulen vnd gegenheit hienach folgende/ welche zu der ehre gots vnnsers scheppers vnd zu erholung vnnsere hayligen glaubens vnd geistlichkeit dieser zeit bewonet sein durch christenn vnd bracht zu dem waren liecht der christenheitt. Vnnd hat vil bisthumb vnd guther stede/ also/ das In denselbigenn insulen/ der dinst gots gemert vnd gekriegt ist von vile grosser region/ dan do ist die gantze christenheit/ vnd nimpt degelich zu durch das guthe vnd tegelich gebet desselbigen vnnsers hernn konigs

Die inseln von Canarien/ gros vnd klein/ die Innsell von teneriffe, die Insell von lancarote / die Insell von forte venture/ vnd andere/ biss zu der zcall von sebenn welche alle fruchtbar sein / in allerley fruchten vnd seher Vberflussigk in zucker

In dem oceanischen mehre vff zweyhundert spanische milen

Die Inseln von Indien welcher ich nomen will vier der Principaln Nemlich die Innsell von Jamayaica von welcher kompt grosse vberflussigkeitt von baumwoll/ vnd die helt zweyhundert milenn In die ronde/ vnd hat bisthumbe / Die dritte ist die Insell von conda / die helt dreyhundert meyllen In die lenge vnd zweyhundert In die breide / In dieser Inseln hats bisthumbe / die vierde ist die spanische Insell die helt dreyhundert mylen in die lenge vnd zweyhundert In die breide. In dieser Inseln sein zwey bisthumbe / das eine gnant dominico Vnd das andere lavegna Diese drey obgemelten inseln sein gantz fruchtbar vnd vberflussig von capren / oliuen/ pomerantzenn vnd allerley fruchten vnd furder die erde bequem korn zu dragenn vnd wein / vnd das do mehr ist / goltberge / das do vnmuglich ist / den menschen ein ende dauon zuhabenn vnd werden auch dickmals fonden/ grosse grayn vnd lange stucke von gulde/ von dem werde/ von ij ^m zu iij ^m ducaten/ vnd entlich wan alle die spaniger die do itzo sein Vnd nach Inen kohmen mugen/ hetten allezeit ewiglich daran zu arweiten/ darumb ist zu gleubenn als lange als stehen wirdet die welt/ das in derselbigenn inseln/ golts werde nicht gebrechen sein wann alle die berge die doselbst / sein golt bergwerck/ aus welchen gruben sein gemacht/ alle ducaten die man schlehet In hispanien.

Vff hundert meyllen / hat die ronde / der spanischenn inseln sieben vnd vierzcigk/ kleiner Inseln von hundert meyllen in die ronde, mehr vnd nun Inn gleicher volkommenheit von guthe vnd lande als die anderenn vnd sein dieselbigenn xlvij Inseln gnant die gelobten inseln

Furter als man zeugt nach dem Septemtrion do hats eine insell gnant die grosse trinitet / von dreyhundert milen vmbherr mit derselbigenn furgemelten gutheitt / In welcher ist byn sechs wochen vfericht ein bisthumb in derselbigenn gegenheit sein inseln fonden worden das als es sagnen die Jenen die es gesehen haben / mehr dan vnhierhundert inseln vnd darumb das sie sein als mehre als vnzalbar/ der grossen Zcall halben/ als sie sein/ so hat sie der capitein der sie fonden hat alzesamen geheissen die xj ^m Jungfrawen vnd ist solcher name blieben

Achtzig milen jenhseyt der Insell von conda ist vnlanghs hervorkohmen / die Insell von yocatan / dese insell ist bewonet von volck mehr burgerlich vnd von regiment dan keine andere/ wand man vnd frawen sein behangen/ mit menteln einen manieren von doch das do gemacht ist/ von baumwoll vnd vilerley farben/ sie haben bogen vnd piele welche mit ysen nitt beschlagen sein / aber das holtz ist so hart das ein peile macht ein loch eins halben voes durch eine holzerne porte / so hart als eichen Sie haben dorff vnd grosse flecken vnd guthe steinne husser die do gantz volgebaut sein/ Sie schiffen vnd alle die andern inseln auch In nachen mit ruedern welche nachen sein gemacht von einem stuck vnd dragen hundert menschen vnd meher / dese gemelte Insell/ ist funffhundert milen in die lenge / als sie ist vberschlagen wordenn/ vnd das Jene das dauon bekant ist/ serr vberflussig In golt bergwerk/ als hieuer gesagt ist

Welche inseln alle sein vonn zwelffen zu funffzcehenhundert spanischer milen langk, In dem Oceanischen mere/ zuende als uill/ als von spanigen zwischenn niedergangs vnd mittag / man schiffet gemeinlich dar In xxv tagen / vnd sein gnant / die Indi-

schen inseln / In denselbigen allen hats gross wesenwerk/ welde vnd cleine wasser/ vberflussig von fischen/ wachteln vnd vergiefftigen dieren/ nit grosser dan hasen vnd conin

Vierhundert milen vff Jenseit/ hat man fondenn/ das beschlossenen landt / welchs do gehet vff der rechten seiten des mehrs zweyduzent vnd funffhundert milen in die lenge Lant gantz vol lüde vnd von derselbigen guede/ als die spanischen inseln Die lüde vom lande sein gantz nacket/ sie gebrauchen sich bogen vnd pile vnd leben In gehorsamkeit Ires hernn / deserzzeit lehenmannen vnd vnderthanen des konigs/ der sie vile haben vnd sein gnant caciquen / in das gemelte beschlossenen landt schickt weylend der christliche konig don fernande/ seliger gedechtnus/ einen capiteinen vnd zwey Jar vor seinem tode/ welcher an landt quam vnd vmb anzukohmen so fondiret er dardurch beuhelhe/ desselbigenn konigs ein conuent von geistlichen vnd kurtz / darnach so hat der itzige konig daselbst aufgericht ein bisthumb Derselbige capiteine darnach als er hat angefangen das gemelt monster der geistlichen/ schiffende langs derselbigen seithen vnd do ist er ankohmen an einen hauen derselbigen seithen vnd do ist er an lant kohmen die vom lande brachten Ime seher vile perlin vnd von den grossen vnd orientalischen als sie ye gesehen sein / vnd nachdem/ das die gemelten perlin doselbst werden funden In grosser mennige/ so nant er den selbigen orth die gelegenheit oder erde der perlin In allem diesen beschlossenen landt/ do ist man brot gemacht von wurtzeln gnant cacaby/ sie machen gedrenck von wurtzeln bone darzu dienlich/ welchs sie gebrauchen vor die win Es hat doselbst vber die masse vile paen/ phasanen/ junge huner hassen conin hirtze hinnen vnd willt schwein/ welche haben den ruck vnden/ vnd den buch vnd nabel oben / Vnd ist zu glewben/ das alle seine lande eben alsweil beschlossenen landt als die Inseln/ sein serr temperiert/ von hitz vnd kelde/ dieweil das die einwoner haben doselbst sunder arbeit allezeit gelebt von den fruchten der erden / die von natur do waschen vnd sein nie bedeckt gewest/ dan von Irer hauth vnd gleichwoll sein sie nit schwartz sunder sie sein weis als von der spanischen farbe/

In allen den gemelten inseln vnd beschlossenen lande dauon ich weither anzeigung thue/ dan von den andern des konigs landen/ darumb das die natur derselbigen inseln vilen vnbehanth ist/ vnd desgleichen auch das sie mugen geacht werden von der grosse einer region nach warem climat/ vnd ansehung der mappa mundj/ als vhill als die ware helfft der werlt Seine maiestat hat vnd helt amptleuth viceroy gouuernier/ vnd richter/ wie einem guthen vnd christlichen konige zustehet/ vnd seine M̄ stehet darnach vmb es allezeit ye meher ye meher zuerbessern.